AUSGABE 01/2026
27.12.2025
JAHRGANG 41

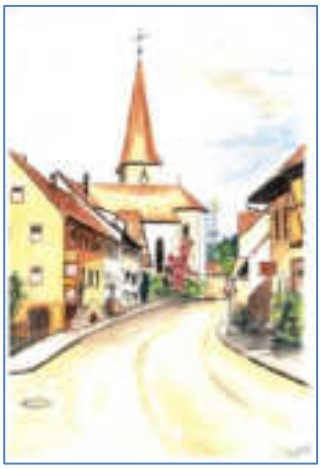

Amts- *und* Mitteilungsblatt

der Marktgemeinde Flachslanden

Lockenmühle, Foto: Herbert Tyrach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch das Jahr 2025 ist wieder rasend schnell vergangen. Frieden herrscht immer noch nicht auf der Welt, aber wenigstens der Gaza-Krieg konnte mit der Freilassung der noch lebenden Geiseln durch die Hamas zumindest vorerst beendet werden.

Leider konnte das in der Ukraine noch nicht erreicht werden. Sie muss sich nun schon fast vier Jahre gegen den russischen Angriffskrieg wehren und Tag für Tag Angriffe auf ihre Soldaten, die Infrastruktur und auch die Zivilbevölkerung ertragen. Es bleibt zu hoffen, dass auch dieser Konflikt im neuen Jahr auf dem Verhandlungsweg beendet oder wenigstens eingefroren werden kann.

Aber auch in unserem eigenen Land bleibt es spannend. Bei der vorgezogenen Bundestagswahl im Februar wurde die Ampel abgewählt. Zerbrochen ist sie an ihrem Dauerstreit, der v.a. in der Wirtschaft große Unsicherheit ausgelöst hat. Doch auch die neue schwarz-rote Regierung, die seit Mail im Amt ist, fährt in keinem ruhigen Fahrwasser und streitet mitunter kräftig.

Von den beiden großen Themen Eindämmen der ungebremsten Migration und Wirtschaftskrise wurde das erste wirklich angegangen und die ergriffenen Maßnahmen zeigen auch Wirkung. Das entlastet auch die Kommunen, in denen die Menschen, die zu uns geströmt sind, ja untergebracht werden mussten.

Allerdings befindet sich unser Land nach wie vor auf einer wirtschaftlichen Talfahrt, die Menschen sind weiter verunsichert und das Vertrauen in die Politik ist unter der neuen Regierung nicht größer geworden. Wenn die Wirtschaft nicht anspringt werden die Probleme bleiben. Das wirkt sich auch auf die Kommunale Familie aus. Wir spüren das in unseren Haushalten genauso wie die Unternehmen und die Bürger auf dem Konto.

Die Klimakrise scheint wegen der Vielzahl der anderen Probleme in den Hintergrund zu treten, aber deswegen verschwindet sie nicht. Die Weltgemeinschaft ringt weiter um die nötigen Maßnahmen zur Eindämmung der Erderwärmung. Jeder ist hier weiter gefordert, damit wir unseren Enkeln und Urenkeln einen bewohnbaren Planeten hinterlassen. Das gilt für alle Staaten, egal ob groß oder klein, und genauso für die Gemeinden und auch jeden einzelnen Bürger.

Unsere Gemeinde setzt schon seit über zehn Jahren auf erneuerbare Energien, und das mit großem Erfolg. Viele kommen und schauen sich bei uns ab, wie es geht. Wir beweisen als kleine Gemeinde tagtäglich, dass die Energiewende funktioniert und dass sie eine große Chance für die wirtschaftliche Entwicklung des Ländlichen Raums ist. Jedes Jahr zeigt sich mehr, dass wir mit den NorA-Bürgerwindpark Birkenfels und dem Wärmenetz Flachslanden den richtigen Weg eingeschlagen haben.

Der Solarpark Rangenmühle. Foto Naturenergie Zeilinger GmbH

Und in diesem Jahr sind wir mit dem Solarpark Flachslanden einen ganz großen Schritt weitergegangen. Unser insgesamt ca. 22 ha großer Solarpark hat eine Leistung von 23,4 MWp und einem voraussichtlichen Jahresertrag von ca. 25.550 MWh und damit ungefähr genauso viel wie der NorA-Bürgerwindpark. Ihn hat kein Investor errichtet, sondern der Markt Flachslanden selbst über sein eigenes Unternehmen Neue Energie Markt Flachslanden UG (hb), selbstverständlich mit der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung.

Der Solarpark Kettenhöfstetten mit Ausgleichsflächen. Foto Naturenergie Zeilinger GmbH

146 Bürgerinnen und Bürger haben sich beteiligt, davon 118 aus Flachslanden. Die Gesamtzahl der Anleger ist sehr beeindruckend, auch im Vergleich zum NorA-Bürgerwindpark mit insgesamt 220 Gesellschaftern. Besonders bemerkenswert ist auch die Verteilung der Investitionssummen: 47 % der Anteilszeichner haben Beträge zwischen 250 € und 5.000 € angelegt, was zeigt, dass das Projekt auch für Kleinanleger oder weniger erfahrene Anleger attraktiv war und gut angenommen worden ist. Und zum Jahresende 2025 gibt es auch die erste Ausschüttung an die Geldgeber.

Aber damit nicht genug. Parallel laufen die Planungen für den zweiten Windpark in unserer Gemeinde auf Hochtouren. Wir selbst und die Naturenergie Zeiliger GmbH arbeiten schon mehrere Jahre an dem Projekt. Er wird im Bereich Ebenhofwald im Grenzbereich zwischen Flachslanden und Rügland entstehen. Die Ausweisung im Regionalplan als Vorrangebiet ist bereits erfolgt. Die größten Hürden liegen im Naturschutz und

aufgrund unserer Lage zwischen den Hubschrauberstandorten Katterbach und Illesheim bei den militärischen Belangen.

Von den ursprünglich vier geplanten Anlagen musste eine wegen eines Wespenbussard-Horsts gestrichen werden und eine weitere steht wegen militärischen Radarkorridoren auf der Kippe. Sie wird derzeit in der verfügbaren Fläche neu positioniert. Dies erfordert jedes Mal enorm aufwändige und langwierige Abstimmungsprozesse mit den Trägern öffentlicher Belange, aber v.a. der Bundeswehr.

Von links: Dr. Katrin Leuzinger (Stabstelle Energiewende Regierung von Mittelfranken), Reinhold Zeilinger (Naturenergie Zeilinger GmbH), Regierungspräsidentin Dr. Kerstin Engel-hardt-Blum, 1. Bürgermeister Hans Henninger, Katrin Held (Naturenergie Zeilinger GmbH). Foto Markt Flachslanden

Mit viel Verhandlungsgeschick und Hartnäckigkeit unseres Planungsbüros und der großen Unterstützung der Regierung von Mittelfranken ist es uns in diesem Jahr auch gelungen, eine Einspeisezusage im Umspannwerk Buch bei Trautskirchen zu erhalten. Wir konnten nach mehrmonatigen Verhandlungen eine sog. FCA-Netzeinspeisevereinbarung (FCA = Flexible Connection Agreement) mit unserem Netzbetreiber aushandeln, die zwar Restriktionen bis zum Jahresende 2029 enthält, aber über die gesamte Laufzeit des Windparks tragbar ist.

Wir bedanken uns in diesem Zusammenhang ganz herzlich für die wertvolle Unterstützung von Frau Regierungspräsidentin Dr. Engelhard-Blum, der Bereichsleiterin Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, Frau Dr. Leuzinger und des Regionsbeauftragten Dr. Fugmann. Hier ist die Energiewende ganz oben aufgehängt und wird wirklich unterstützt und vorangebracht.

Mittlerweile ist die Planung und der Genehmigungsprozess so weit fortgeschritten, dass wir im ersten Halbjahr 2026 zumindest mit einer Teilgenehmigung rechnen und dann an die Umsetzung gehen können. Selbstverständlich wird es auch hier die Möglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der beiden Gemeinden Flachslanden und Rügland geben, sich an der Bürgergesellschaft als Gesellschafter oder Darlehensgeber zu beteiligen.

Zur erfolgreichen Energiewende würde auch sehr gut passen, wenn die Erweiterung unseres Wärmenetzes schon wie geplant laufen würde. Nach aktuellem Stand haben wir 111 unterschriebene Verträge vorliegen. Die Eigentümer bekommen ihr Grundstück für einen einmaligen Anschlussbeitrag von 15.000 € brutto (förderfähig über KfW) inkl. aller Arbeiten auf ihrem Grundstück bis zur Wärmeübergabestation an unser kommunales Wärmenetz angeschlossen. Der Wärmepreis ist bei 0,07735 € brutto bei einem gestaffelten Grundpreis von ca. einem Drittel des Verbrauchspreises. Wir garantieren den Wärmepreis bis 31.12.2029. Das sind Konditionen, von denen die Kunden der allermeisten vergleichbaren Wärmenetze nur träumen.

Leider scheiterte der geplante Baubeginn im September 2025 an der nicht erteilten Zustimmung des Fördergebers (BAFA) zum vorzeitigen Baubeginn. Hier schlagen offenbar die Finanzprobleme der Bundesregierung durch. Und so wie uns geht es leider auch anderen Wärmenetzen, so z.B. Oberdachstetten.

Das bedeutet aber keinesfalls, dass das Wärmenetz nicht erweitert wird. Ganz im Gegenteil: DIE ERWEITERUNG DES WÄRMENETZES WIRD KOMMEN! Es dauert nur etwas länger. Wir kennen das schon aus der ersten Planungsphase 2013 bis 2015.

Die neue Kläranlage von oben mit Flachslanden in Hintergrund. Foto André Schnittker

Aber auch in anderer Hinsicht konnten wir im letzten Jahr große Schritte in der Weiterentwicklung unserer Gemeinde gehen. Das Gesamtprojekt Neubau der Kläranlage Flachslanden mit Anschluss von Neustetten und Kettenhöfstetten konnte endlich abgeschlossen und am 18.10.2025 offiziell eingeweiht werden. Die gesamte Bauzeit betrug 3 Jahre. Die Bauarbeiten wurden im Mai 2022 begonnen und konnten im September 2025 abgeschlossen werden.

Die berechneten Kosten von rund 11,5 Millionen Euro konnten eingehalten werden. Durch die im Zeitraum von Dezember 2022 bis Dezember 2024 erhobenen Vorauszahlungen auf die Verbesserungsbeiträge haben die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde bereits 5,8 Millionen geleistet. Nach Abzug der Förderung in Höhe von einer Million Euro bleiben noch ca. 4,7 Millionen, die über die Abwassergebühr innerhalb von 40 Jahren bezahlt werden müssen.

Ingenieur Christofori und Bürgermeister Henninger bei der symbolischen Schlüsselübergabe. Foto Dr. Jürgen Ludwig

Zum 01.01.2026 wird die Abwasserentsorgung in das neue Kommunalunternehmen Markt Flachslanden ausgelagert. Das machen wir, da ansonsten höhere Verbesserungsbeiträge hätten erhoben werden müssen oder eine Finanzierung über den gemeindlichen Haushalt hätte erfolgen müssen. Das hätte die Verschuldung des Marktes Flachslanden dermaßen hochgetrieben, dass andere Investitionen über viele Jahre hinaus verhindert worden wären. Der Marktgemeinderat hat am 16.12.2025 beschlossen, dass keine weitere Schlussrate zu den schon erfolgten Vorauszahlungen mehr erhoben werden soll, sondern die verbleibenden rund 750.000 € über die Abwassergebühren finanziert werden sollen.

Das Haus der Pflege mitten im Ort. Foto André Schnittker

Mit einer sehr gelungenen Feier konnte am 17. Juli das Haus der Pflege St. Sophia der Stiftung Liebenau eingeweiht werden. In Betrieb gegangen war es schon am 5. Mai dieses Jahres. Damit konnten unsere schon seit 2017 andauernden Bemühungen um eine Pflegeeinrichtung in Flachslanden endlich erfolgreich abgeschlossen werden. Ich freue mich sehr, dass dies gelungen ist.

Und nach der Einweihung von St. Sophia ging es Schlag auf Schlag weiter. Vom 17. bis 21. Juli hat der Markt Flachslanden innerhalb von vier Tagen den Besuch des bayerischen Ministerpräsidenten, des Bundes-Landwirtschaftsministers und des BBV-Präsidenten sowie des stellv. Ministerpräsidenten und Wirtschaftsministers erlebt. Dazu ein absolut gelungenes und hervorragend organisiertes 150-jähriges Jubiläum der FFW Flachslanden und die Einweihung des größten Bürger-Solarparks im Landkreis Ansbach. Herzlichen Dank an unserer Feuerwehr und alle, die zu diesem wunderbaren Festwochenende beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und allen, die in den Betrieben in unserer Gemeinde arbeiten. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Pflege St. Sophia der Stiftung Liebenau und der Tagespflege der Caritas sowie der ambulanten Pflegedienste. Und ich bedanke mich herzlich beim tollen Team unserer Arztpraxis Dr. Raster. Das ist eine weitere Erfolgsgeschichte in unserer Gemeinde, auf die alle Beteiligten mit Recht stolz sein können. Viele Gemeinden beneiden uns darum.

Die neue Fahne der Feuerwehr beim Einmarsch ins Festzelt, Foto André Schnittker

Sicher hält auch das neue Jahr die eine oder andere Überraschung bereit, hoffentlich nur positive. Sicher wird es ein arbeitsreiches Jahr mit vielen Herausforderungen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten und unsere Gemeinde erfolgreich weiterentwickeln. Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes neues Jahr 2026, viel Glück und persönliches Wohlergehen.

Hans Henninger
1. Bürgermeister

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zahnärzte

Den allgemeinen Zahnnotdienst finden Sie im Internet unter **www.zahnnotdienst.de** bzw. unter **www. zahn-notdienst.info**.

Dr. med. Markus Raster
INTERNISTISCHE HAUSARZTPRAXIS
Marktplatz 2
91604 Flachslanden
Tel. 09829/ 93 27 99 - 7

Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

24 h-Rezept-Telefon: 09829/ 93 27 99 – 8

Sie erreichen unsere Praxis telefonisch Mo./Di./Do. von 08.30 – 12.00 h und 15.00 – 17.30 h und Mi./Fr. von 08.30 – 12.00 h.

www.arztpraxis-raster.de

Hausarztpraxis Dr. Schorndanner/Scherk
Walter-Meindl-Siedlung 63, 91622 Rügland
Tel. 09828/9119733

Sprechzeiten in Rügland:

Montag	15 bis 18 Uhr
Dienstag	09 bis 12 Uhr
Mittwoch	08 bis 12 Uhr
Donnerstag	09 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr
Freitag	08 bis 12 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung!

Außerhalb der genannten Sprechzeiten steht Ihnen unsere Stammpraxis in Dietenhofen jederzeit gerne zur Verfügung. Telefon: 09824/8100

Tierärzte

Der tierärztliche Notdienstring Mittelfranken gilt an Wochenenden und Feiertagen. Unter **www.tierarzt-notdienst-mittelfranken.de** kann die jeweilige diensthabende Tierarztpraxis abgerufen werden.

Bereitschaftsdienste

Erkrankungen, derentwegen ich meinen Hausarzt anrufen würde, dieser jedoch nicht erreichbar ist:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
116 117
außerhalb der üblichen Sprechzeiten.

Notruf für Rettungsdienst
und Feuerwehr
112
Für alle medizinischen Notfälle und alle Feuerwehreinsätze, vorwahlfrei aus Festnetz und Handy.

Abfallentsorgung

Papiertonne
Donnerstag, 22.01.2026
Donnerstag, 19.02.2026

Gelber Sack
Montag, 12.01.2026
Montag, 09.02.2026

Restmüll
Montag, 12.01.2026
Montag, 26.01.2026
Montag, 09.02.2026

Biomüll
Montag, 05.01.2026
Montag, 19.01.2026
Montag, 02.06.2026

Mobile Problemabfallsammlung
Freitag, 06.02.2025, von 13:30 bis 14:15 Uhr, Industriestraße, vor dem Wertstoffhof

Wertstoffhof
Jeden Freitag von 15:30 bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 09:30 bis 11:30 Uhr

Bauschuttannahme am Wertstoffhof
Bauschutt in Kleinmengen bis 1 cbm („normaler“ oder gipshaltiger Bauschutt) kann im Wertstoffhof, zu den üblichen Öffnungszeiten (Freitag von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr), abgegeben werden.

Gebühren:

Normaler Bauschutt:	1 cbm	25,00 €
	½ cbm	12,50 €
	Kleinstmenge	5,00 €
Gipshaltiger Bauschutt:	1 cbm	60,00 €
	½ cbm	30,00 €
	Kleinstmenge	10,00 €

Die Entsorgung größerer Mengen Bauschutt muss über private Entsorger erfolgen:

- **Fa. Tremel, Waizendorf, Tel. 09822/83530**
- **Fa. Schneider Sohn, Leutershausen, Tel. 09823/437**
- **Fa. FNB, Unterheßbach, Tel. 09820/918-560**
- **Fa. Herz, Feuchtwangen, Tel. 09852/6789-0**

Gründeponie

Die Gründeponie ist vom 1. Dezember 2025 bis 31. Januar 2026 geschlossen.

Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken ab 1. Januar 2026

Für den neuen Gebührenzeitraum ab dem 1. Januar 2026 wird über eine wichtige Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken informiert:

Ab dem 1. Januar 2026 werden die **blauen** Zusatzrestabfallsäcke aus dem Gebührenzeitraum 2021-2023 von der Müllabfuhr **nicht mehr mitgenommen**. Auch der zusätzliche Gebührenaufkleber verliert seine Gültigkeit. Ein Umtausch der blauen Säcke in weiße Säcke ist nicht möglich. Wir bitten Sie daher, diese Säcke bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden und entsprechend aufzubrauchen. Die **weißen** Zusatzrestabfallsäcke mit dem Aufdruck 2024-2027 sind über den Jahreswechsel hinaus **weiter gültig**. Für die Bereitstellung der weißen Zusatzrestabfallsäcke sind auch keine zusätzlichen Gebührenmarken notwendig.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Abfallwirtschaft Landkreis Ansbach, abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de, 0981 468 2345, www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung

NorA-Bürgerbus

Aus dem Rathaus

Amts- und Mitteilungsblatt Februar 2026
Redaktionsschluss: 22.01.2026
Erscheinungstermin: 31.01.2026

Öffnungszeiten Postfiliale Flachslanden

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstags zusätzlich	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstags zusätzlich	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 09.00 Uhr

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Wir weisen darauf hin, dass Betreiber biologischer Kleinkläranlagen der Abwasserabgabe unterliegen.

Eine Befreiung von dieser Kleineinleiterabgabe ist nur möglich, wenn zwei Jahre nach der Baumaßnahme erstmalig eine Prüfbescheinigung durch einen privaten Sachverständigen vorgelegt wird. Diese Prüfbescheinigung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn die Bescheinigung gemäß der EÜV mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ durch den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorgelegt werden kann.

Weitere Befreiungsvoraussetzung ist die jährliche Vorlage von Betriebstagebuch und Wartungsbericht. Außerdem bitten wir Sie, uns die ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlamms nachzuweisen, z. B. anhand der Rechnung der Entsorgungsfirma.

Hans Henninger
1. Bürgermeister

Ehrungen für Sportler und besondere Verdienste um den Markt Flachslanden

Der Markt Flachslanden ehrt auch im Jahr 2026 wieder Bürgerinnen und Bürger, die sich durch besondere Leistungen in sportlicher, kultureller oder sonstiger Hinsicht oder vorbildliches gesellschaftliches Engagement in unserer Gemeinde im Jahr 2025 hervorgehoben haben.

Wir bitten Vorschläge mit Begründung schriftlich oder per Mail hans.henninger@flachslanden.de bei Bürgermeister Henninger bis

31.01.2026

einzureichen.

Ehrungskriterien entnehmen Sie bitte der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Flachslanden. Die Satzung finden Sie im Internet unter www.flachslanden.de Rathaus Satzungen oder erhalten diese im Bürgerbüro ausgehändigt.

Dank an die Spender der Weihnachtsbäume

Der Weihnachtsbaum am Marktplatz stammt aus dem Garten von Familie Rossel aus Flachslanden und der Baum in Neustetten von Familie Schmidt aus Virnsberg.

Vielen Dank den Spendern!

Hans Henninger, Erster Bürgermeister

Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Flachslanden

Herausgeber: Markt Flachslanden, 1. Bürgermeister Hans Henninger, Schulstraße 2, 91604 Flachslanden, Tel. 09829/9111-11, Mobil: 0172/1741704, E-Mail: hans.henninger@flachslanden.de

Anzeigenannahme: Markt Flachslanden, Schulstr. 2, 91604 Flachslanden, Tel.: 09829/9111-0, Fax: 9111-21, E-Mail: poststelle@flachslanden.de
martina.albert@flachslanden.de

Druck Schneider Druck GmbH, Erlbacher Straße 102, 91541 Rothenburg o. d. T.

Auflage: 1 100 pro Ausgabe

Verteilungsgebiet: Alle Haushalte in der Gemeinde

Das Mitteilungsblatt für den Markt Flachslanden erscheint am letzten Samstag des vorhergehenden Monats

Amtliche Bekanntmachungen

Probealarm

- 24. Januar 2026

Fundsachen

- Samsung Handy, älteres Modell, schwarz, Hummelhof auf dem Gelände der N-ERGIE AG

Anzeige im Mitteilungsblatt

→ Große Wirkung zum kleinen Preis!

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, fasst der Markt Flachslanden die Unternehmenssatzung wie folgt neu:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden“ ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Flachslanden in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Flachslanden“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KMF“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im Markt Flachslanden.

(4) Das Stammkapital beträgt 200.000 Euro. Das Stammkapital wurde erbracht im Wege einer Bareinlage von 100.000 Euro und wird zusätzlich im Wege einer Sacheinlage erbracht.

(5) Die Sacheinlage erfolgt durch Übertragung der den bisherigen Regiebetrieben Wasserversorgung und Entwässerung des Marktes Flachslanden zuordnenden Rechte und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO) mit Wirkung zum 01.01.2026, 0:00 Uhr - nachfolgend „Einbringungsstichtag“ - auf das Kommunalunternehmen. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Einbringungsbilanz zum Einbringungsstichtag. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Einbringungsbilanz ist diese vom Marktgemeinderat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die

allgemeine Rücklage eingestellt. Übertragen werden insbesondere auch die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

(6) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen des Marktes Flachslanden.

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Der Markt Flachslanden überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgaben der Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, sowie der Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Marktes Flachslanden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Flachslanden haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Soweit der Vorsitz von einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung dieses Verwaltungsratsmitglieds.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister des Marktes Flachslanden. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt

der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens.
- Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angele-genheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Marktgemeinderats je Sitzung, wenn die Sitzung als eigenständige Sitzung und nicht im unmittelbaren Zusammenhang einer Gemeinderatssitzung stattfindet. Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunal-unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. Erforderlichenfalls Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des aufgestellten und ggf. geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
9. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern;
10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
11. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreiten;
12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
13. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
15. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 5.000 Euro (Nettobeträge);
16. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 10.000 Euro (Nettobeträge);
17. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 10.000 Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem

Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;

18. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(4) Der Gemeinderat des Marktes Flachslanden kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Weisungen erteilen.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8
Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden - Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Flachslanden“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9
Beamte, Beschäftigte

(1) Das Kommunalunternehmen hat Dienstherrenfähigkeit.

(2) Werden dem Kommunalunternehmen vom Markt Flachslanden Beamte für eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

(3) Das Kommunalunternehmen trägt als Dienstherr die Kosten seiner Beschäftigten. Weist der Markt Flachslanden gem. Abs. 2 eigene Beschäftigte/Beamte dem Kommunalunternehmen zur Dienstleistung zu, hat das Kommunalunternehmen der Gemeinde die Kosten hierfür, bei Teilzeit-Zuweisung im jeweiligen anteiligen Umfang, zu erstatten.

Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Marktes Flachslanden ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde zu regeln.

§ 10
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 11
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahres-abschluss und ggf. den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

(3) Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der ggf. Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Flachslanden unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Markt Flachslanden über.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Flachslanden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für den Markt Flachslanden ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 19.11.2024 (Amtsblatt des Marktes Flachslanden vom 30.11.2024, Nr.12/2024) und tritt zum 01.01.2026, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flachslanden, den 25.11.2025

gez.
Hans Henninger
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 5
Liste der auf das Kommunalunternehmen übergehenden Grundstücke

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flurnummer	Größe qm²	Grundbuchblatt	Bemerkung/ggf. zu übertragende Teilfläche
1	Wasserversorgung Borsbach Schachtbauwerk	Kettenhöfstetten	385/4	47	3172-750	Schacht
2	Wasserversorgung Wippenau Hochbehälter	Flachslanden	1257/1	2.519	3172-760	Gebäude
3	Druckbehälter Birkenfels	Kettenhöfstetten	1280	195	3172-750	Gebäude
4	Druckbehälter Flurstraße	Flachslanden	165/3	104	3139-2300	Gebäude
5	Kläranlage Sondermühle	Sondermühle	111	3.729	3222-600	
6	Kläranlage Kettenhöfstetten + Pumpwerk	Kettenhöfstetten	1452	11.423	3172-751	* Davon Teilfläche ca. 2.000 m²
7	neue Kläranlage Flachslanden	Flachslanden	1539/1	6.095	3139-2550	* Davon Teilfläche ca. 3.000 m²
8	alte Kläranlage Flachslanden	Flachslanden	1540	5.638	3139-2303	* Davon Teilfläche ca. 3.000 m²
9	Wasserversorgung Druckerhöhung Neustetten	Neustetten	150/1	118	3198-868	Schacht
10	Pumpwerk Kemmathen	Vimsberg	95/2	70	3231-653	Schacht
11	RRB Boxau (Krokodilbecken)	Vimsberg	4451/1	934	3231-661	
12	Kläranlagen Neustetten + Pumpwerk	Flachslanden	1378	7.352	3139-2302	* Davon Teilfläche ca. 3.000 m²
13	RRB Vimsberg (frühere Kläranlage)	Vimsberg	701	4.481	3231-653	
14	RRB Wolfsgruben II (Oberflächenwasser)	Flachslanden	820/50	2.124	3139-2109	
15	RRB Kellerfeld (Oberflächenwasser)	Flachslanden	546/6	5.217	3139-2439	* Davon Teilfläche ca. 1.300 m²
16	RRB Industriestraße (Oberflächenwasser)	Flachslanden	546/9	672	3139-2439	
17	Wasserversorgung Heinkilingen Schacht + Pumpwerk	Neustetten	566/1	22	3198-940	

* die noch zu vermessende, nach Lage und Umfang genau bekannte, Teilfläche

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Markt Flachslanden AöR (BGS – EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 2 Abs.1 und 4 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erlässt das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1) für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
   a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
   b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
   c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2) Wird eine Veränderung der Fläche, Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2) Bei übergroßen Grundstücken (mehr als 2.500 m2) in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m2, zu begrenzen.

3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

4) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie sonstige unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 berücksichtigten Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist die Berechnung des Erstattungs-betrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- pro m2 Grundstücksfläche 1,45 €
- pro m2 Geschossfläche 8,68 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücks-anschlüsse i. S. des § 1 Abs. 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler der Nenngröße

- bis QN 2,5 m3/h 80,00 €/Jahr
- über QN 2,5 m3/h 90,00 €/Jahr
- über QN 6 m3/Jahr 140,00 €/Jahr

§ 11 Einleitungsgebühr

1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- für die Entwässerungsanlagen mit Kläranlagen 6,02 €/m3
- für die Entwässerungsanlagen ohne Kläranlagen 0,11 €/m3

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisternen etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei Verwendung von Niederschlagswasser (z. B. für WC-Spülung) ist eine Messeinrichtung vorzusehen, die Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes gelten entsprechend.

   Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m3/Jahr als nachgewiesen. Als Großvieheinheit gelten je 5 Stück Kleinvieh. Zum Kleinvieh zählen: Rinder, Pferde, Esel und dgl. unter einem Jahr, Schweine über 50 kg Lebendgewicht, Schafe und Ziegen; Schweine bis 50 kg Lebendgewicht werden in diese Berechnung jeweils mit der Hälfte der Stückzahl einbezogen. Maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden zu melden.

3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Kommunalunternehmen Markt Flachslanden zu schätzen, wenn

   a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
   b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
   c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
   d) entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird,
   e) die in Abs. 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 40 m3 pro Person und Jahr sinkt.

   Bei einer Schätzung nach Nr. 3 e wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 40 m3/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitberechnet.

4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

   a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
   b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Markt Flachslanden für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Flachslanden BGS/EWS vom 09.11.2023 außer Kraft.

Flachslanden, 16.12.2025

gez.
Steffen Wäger
Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Markt Flachslanden AöR (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, sowie § 2 Abs.1 und 4 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Markt Flachslanden, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erlässt das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Das Kommunalunternahmen Markt Flachslanden erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet in den Ortsteilen Birkenfels, Borsbach, Boxau, Flachslanden, Hainklingen, Hummelhof, Kellern, Kemmathen, Kettenhöfstetten, Lockenmühle, Neustetten, Rohrmühle, Rosenbach, Ruppersdorf, Schmalnbühl, Sondernohe, Virnsberg und Wippenau einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

a) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
b) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche -Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
   - bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
   - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoss-flächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,95 €
b) pro m² Geschossfläche 5,87 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungs-betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m³/h 19,30 €/Jahr
- bis 6 m³/h 22,80 €/Jahr
- über 6 m³/h 35,90 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

   Er ist vom Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR zu schätzen, wenn
   a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
   b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
   c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3) Für Bauwasser wird eine Pauschale in Höhe von 52,00 € je Wohneinheit und je Gewerbebetrieb erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstel-

lung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Markt Flachslanden AöR für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Flachslanden BGS/WAS vom 09.11.2023 außer Kraft.

Flachslanden, 16.12.2025

gez.
Steffen Wäger
Vorstand

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Marktgemeinderats im Markt Flachslanden, Landkreis Ansbach

am Sonntag, 08. März 2026

1. **Durchzuführende Wahl:**
   Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 14 Gemeinderatsmitgliedern und der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. **Wahlvorschlagsträger**
   Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

   3.1
   Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, (59. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus (Schulstr. 2, 91604 Flachslanden) übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

   3.2
   Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

   a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
   b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

   3.3
   Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

   a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1
Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2
Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1
Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2
Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1
Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2
Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3
Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4
Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5
Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1
Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2
Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1
Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2
Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3
Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4
Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1
Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der

Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3
Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4
Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5
Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6
Angegeben werden können
a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7
Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8
Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9
Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1
Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2
In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3
Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4
Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5
Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

Steffen Wäger, Wahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es besteht folgende Eintragsmöglichkeit:

   Bürgerbüro des Rathauses Markt Flachslanden, Schulstraße 2, 91604 Flachslanden, Zugang barrierefrei

   Mo. – Mi.: 08:00 – 16.00 Uhr
   Do.: 08:00 – 18:00 Uhr
   Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
   zusätzlich
   Do., 15.01.26: 08:00 – 20:00 Uhr
   Sa., 17.01.26: 08:00 – 10:00 Uhr

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich

(nicht telefonisch) beim Markt Flachslanden beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Steffen Wäger, Wahlleiter

Erweiterung des Wärmenetzes Flachslanden

Es gibt leider noch keine positiven Neuigkeiten – Der Förderbescheid ist noch immer nicht da

Leider können wir auch dieses Mal keine Neuigkeiten bezüglich des Baubeginns der Wärmenetzerweiterung vermelden. Die Zustimmung des Fördergebers (BAFA) zum vorzeitigen Baubeginn liegt leider immer noch nicht vor.

Wir haben zwischenzeitlich Staatssekretär Carsten Träger aus Fürth eingeschalten, er hat uns seine Unterstützung zugesagt. Wir sind gespannt, ob er etwas erreichen kann.

Ich betone aber noch einmal, dass das keinesfalls bedeutet, dass die Erweiterung des Wärmenetzes nicht kommt. DIE ERWEITERUNG DES WÄRMENETZES WIRD KOMMEN! Deshalb haben wir Ihnen auch die gegengezeichneten Wärmelieferverträge zugeschickt und die Fa. eco:net verschickt die technischen Hinweise und die Hydraulikschemata für die Heizungsbauer. Es macht auch Sinn, dass Sie inzwischen Ihren KfW-Förderantrag stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Mitteilungsblatt Februar 2026. Dies erscheint am 31.01.2026.

Hans Henninger, 1. Bürgermeister
Stephan Schroth, Geschäftsführer Neue Energie
Christian Schwarz, Geschäftsführer eco:net

Aus unserer Gemeinde

Roseschießen 2025

Mit einem starken 11,1 Teiler hat sich Theresa Bayer vor Alexander Avram mit einem guten 28,0 Teiler und Ernst Nuspel mit einem 52,5 Teiler den Sieg auf die vom Gasthaus Rose gestiftete Scheibe gesichert. Zusätzlich erhielt die Gewinnerin noch einen Menügutschein für zwei Personen. Für die drei Erstplatzierten gab es Verzehrgutscheine, die gleich an Ort und Stelle eingelöst werden konnten. Danke nochmals an die Familie Hasselt, die uns zum dreiunddreißigsten Mal unterstützte. Als kleines Dankeschön bekamen unsere anwesenden Wettkampfschützen für ihren geleisteten Einsatz vom Schützenverein noch einen Verzehrgutschein.

W. Kehrberger, Theresa Bayer und Hans Hasselt Foto: H. Stich

Der Nikolaus bringt Freude ins Haus

Die Bewohnerinnen und Bewohner im Haus der Pflege St. Sophia freuten sich sehr über den Nikolaus-Besuch und natürlich auch über die Geschenke, die er mitbrachte.

FLACHSLANDEN - Am Nikolaustag herrschte im Haus der Pflege St. Sophia der Stiftung Liebenau in Flachslanden eine besonders festliche Stimmung: Der Heilige Nikolaus besuchte die Einrichtung und bereitete den Bewohnerinnen und Bewohnern einen unvergesslichen Nachmittag. Der Aufenthaltsraum war liebevoll dekoriert, sodass die Seniorinnen und Senioren den hohen Gast voller Vorfreude empfingen. Mit warmen Worten begrüßte er die Anwesenden und erinnerte an die Tradition am 6. Dezember. Gemeinsam wurden bekannte Advents- und Weihnachtslieder gesungen, wodurch eine besinnliche Atmosphäre entstand, die alle spürbar berührte. Im Anschluss überreichte der Nikolaus kleine

Geschenke, die für strahlende Gesichter und dankbare Worte sorgten. Besonders geschätzt wurde, dass er sich Zeit für persönliche Gespräche nahm und jedem einzelnen Bewohner individuelle Wünsche mitgab. Das Team rund um Einrichtungsleiterin Veronika Siebentritt rundete die Feier mit Gebäck und Plätzchen ab.

„Flower-Teens“ backen Plätzchen in der Tagespflege

Am 19.11.2025 traf sich die Jugendgruppe „Flower-Teens“ des Vereins für Gartenbau- und Landespflege um 9:00 Uhr am Marktplatz. Die Gruppe lief zur Tagespflege, um mit den Senioren Plätzchen zu backen. Es wurde der vorbereitete Teig ausgerollt, geformt und mit Marmelade befüllt, daraus wurden Butterplätzchen sowie Engelsaugen gebacken. Alle machten so fleißig mit, so dass sogar noch Teig nachgemacht werden musste.

Während der Backzeit der letzten Runde Plätzchen wurde auch noch eine kleine Rätselrunde gemacht. Es wurden so ausreichend Plätzchen gebacken, dass die Senioren diese in der Adventszeit in der Tagespflege essen können. Die Senioren sowie die Jugendlichen bekamen auch Plätzchen mit nach Hause. Anschließend begaben wird uns wieder auf den Heimweg.

Aus dem Landratsamt

Außensprechtage der Pflegeberatungsstelle des Landkreises Ansbach in Lehrberg

Die Pflegeberatungsstelle des Landkreises Ansbach führt im ersten Halbjahr 2026 wieder eine kostenlose, individuelle, trägerunabhängige Pflegeberatung für Pflegebedürftige und deren Angehörigen durch.

Die Sprechtage der Pflegeberatungsstelle finden an den folgenden Terminen jeweils **zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr im Rathaus Lehrberg** in der Sonnenstraße 14 im Sitzungssaal statt:

Do., 15.01.2026 – Do., 12.02.2026 – Do., 12.03.2026 – Do., 16.04.2026 – Do., 21.05.2026, - Do., 18.06.2026

Neben der Abklärung des persönlichen Hilfebedarfs durch den Pflegeberater erhalten Sie Beratung über die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung, die Finanzierung der Pflege, das Bayerische Landespflegegeld sowie der Ausgestaltung der Pflege und Betreuung im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich. Die Pflegeberatungsstelle ist bei Anträgen, wie etwa dem Antrag auf einen Pflegegrad oder dem Schwerbehinderten-Antrag, gerne behilflich. Unterstützung erfahren Sie auch bei Widersprüchen, um Ihren Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse durchzusetzen. Fragen zu Themen wie Kurzzeit-, Tages- oder Verhinderungspflege oder zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf werden im persönlichen Gespräch beantwortet. Auf Wunsch kann eine Wohnraumberatung mit Informationen zur Finanzierung und Förderung sowie auch zu alle anderen Pflegeberatungsangeboten Vor-Ort bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Das Team der Pflegeberatung bittet um **vorherige Terminvereinbarung.** Für den nordöstlichen Landkreis ist Frau Wellhöfer unter der Telefonnummer 0981/468-5222 zu erreichen. Für den südwestlichen Landkreis erreichen sie Herrn Lechler unter der Telefonnummer 0981/468-5220. Unter diesen Telefonnummern können auch Terminvereinbarungen für einen Vor-Ort-Beratungstermin in der eigenen Häuslichkeit getroffen werden, um auf die individuelle Pflege- und Wohnsituation bedarfsgerecht beraten zu können.

Gemeinderat

Gemeinderatssitzung vom 04.11.2025 – öffentlicher Teil

TOP 01 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit - Information

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen worden. Erster Bürgermeister Henninger stellt fest, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Das Gremium ist daher beschlussfähig. Der

Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sollte in der Niederschrift kein anderer oder zusätzlicher Berichterstatter benannt sein.

TOP 02 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2025 – öffentlicher Teil - beschließend

Der Vorsitzende bittet um Genehmigung der ausgehändigten Niederschrift – öffentlicher Teil.

Beschluss: einstimmig
Die ausgehändigte Niederschrift – öffentlicher Teil wird genehmigt.

TOP 03 Baupläne - beschließend

TOP 03 A Bauvorhaben Lehnert - Anbau einer Außentreppe; Virnsberger Weg - beschließend

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Genehmigung einer Außen-Wendeltreppe zum vorhandenen Balkon am bestehenden Wohngebäude im Virnsberger Weg. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des gültigen Bebauungsplans Nr. 2. Abweichungen oder Befreiungen vom Bebauungsplan wurden keine beantragt.

Laut Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach wurde die Bauherrschaft noch zur Einreichung weiterer Bauantragsunterlagen aufgefordert. Die Behandlung des Antrags soll daher zurückgestellt werden.

Beschluss: einstimmig
Der Marktgemeinderat stellt die Behandlung und Beschlussfassung des Bauantrages zurück.

TOP 03 B Denkmalschutz - Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG; Borsbach - beschließend

Der Eigentümer des ehemaligen markgräflichen Fischhauses, Borsbach 1, möchte Sanierungsarbeiten durchführen lassen (Dachdecken, Einbau von 4 Fledermausgauben an der Nordseite und 5 Schleppgauben an der Südseite). Dazu ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Vom Markt Flachs-landen ist dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltung sieht keine Hinderungsgründe.

Beschluss: einstimmig
Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für Sanierungsarbeiten des ehemaligen markgräflichen Fischhauses, Borsbach 1 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 04 Flurneuordnung Obernzenn 2 - Anhörung nach § 5 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - beschließend

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beabsichtigt im Markt Obernzenn ein Vereinfachtes Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Flurneuordnung anzuordnen. Zur Optimierung vorhandener Landschaftsstrukturen und des Wasserhaushaltes werden Rückhaltungen und Erdbauwerke in der Landschaft sowie an Gewässern angelegt, um abfließendes Wasser und Sedimente zurückzuhalten, erosive Abflüsse zu verhindern und somit die dezentrale, temporäre Wasserspeicherung zu verbessern. Die voraussichtliche Begrenzung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Dem Markt Flachslanden wird mit Schreiben vom 09.10.2025 im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wird um Mitteilung gebeten, ob und welche das voraussichtliche Verfahrensgebiet berührende Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Der Markt Flachslanden ist von dem geplanten Flurbereinigungsverfahren in seinen Planungen nicht berührt und es bestehen daher keine Bedenken gegen dieses Verfahren.

Beschluss: einstimmig
Der Marktgemeinderat erhebt keine Bedenken gegen das geplante Flurbereinigungsverfahren Flurneuordnung Obernzenn 2. Planungen seitens des Marktes Flachslanden sind dadurch nicht berührt.

TOP 05 Neue Energie Markt Flachslanden UG – Beteiligungsbericht und Lagebericht mit Jahresabschluss 2024 - Information

Nachdem der Jahresabschluss für die Neue Energie Markt Flachslanden UG (hb) fertiggestellt ist, wird er dem Gemeinderat mit dem jährlichen Beteiligungsbericht bekanntgegeben. Insgesamt hat die Neue Energie im Jahr 2024 einen Verlust von 16.015,30 € erzielt. 2023 war ein Gewinn von 52.644,65 € erzielt worden. Die einzelnen Geschäftsfelder ergeben folgendes Bild:

Geschäftsfeld Photovoltaik:
Bilanzgewinn 8.280,88 € (Vorjahr 10.036,52 €)
Geschäftsfeld Windparkbeteiligung:
Bilanzgewinn 5.633,32 € (Vorjahr 25.848,64 €
Geschäftsfeld Wärmenetz:
Bilanzgewinn 34.369,68 € (Vorjahr 17.350,54 €
Geschäftsfeld Freiflächen-PV
Bilanzgewinn - 64.299,18 € (Vorjahr - 591,06€)

Der Verlust beim Geschäftsfeld Freiflächen-PV ist mit dem Start des Geschäftsfelds und der Errichtung des Solarparks Flachslanden begründet und keineswegs besorgniserregend. Geschäftsführer Stephan Schroth stellt den Lagebericht und die Bilanz in der Sitzung vor. Sie dienen dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

TOP 06 Steuerangelegenheiten - Überprüfung der Grundsteuerhebesätze - beschließend

Am 01.01.2025 ist die neue Grundsteuerreform in Kraft getreten. In der Sitzung vom 29.10.2024 wurden deshalb die Hebesätze mit dem Ziel zur Wahrung der Aufkommensneutralität im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A: 550 (bis 2024 550)
Grundsteuer B: 260 (bis 2024 550)

Die neuen Hebesätze sind in die Haushaltssatzung 2025 übernommen worden und sollten im Herbst 2025 evaluiert und ggf. noch einmal anagepasst werden. Die Einnahmen des Marktes Flachslanden aus der Grundsteuer A und B betrugen im Jahr 2024 ca. 390.000 €. Die Jahre davor waren es knapp unter 390.000 €. Nach der erneuten Auswertung der Messbeträge zeigt sich, dass die Hebesätze nicht noch einmal angepasst werden müssen. Das erwartete Jahresaufkommen für 2026 der Grundsteuer A und B liegt bei ca. 393.000 €.

Es zeigt sich, dass es eine leichte Verschiebung von Grundsteuer A zu Grundsteuer B gibt, d.h., dass das sich Aufkommen das Aufkommen der Grundsteuer A etwas verringert, während sich das Aufkommen der Grundsteuer B etwas erhöht. Das kann aber damit erklärt werden, dass die Wohnhäuser bei landwirtschaftlichen Betrieben vor der Reform nach Grundsteuer A berechnet wurden, während sie jetzt nach Grundsteuer B berechnet werden.

Beschluss: einstimmig
Der Marktgemeinderat nimmt vom Bericht Kenntnis. Die aktuell gültigen Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert.

TOP 07 Bekanntgaben/Sonstiges - Information

Eröffnungsfeier Kläranlage am 18.10.2025

1. Bürgermeister Henninger dankt allen, die an der Eröffnungsfeier der Kläranlage mitgewirkt haben. Es war ein gelungenes, schönes Fest.

Falkenhofteam auf Schloss Virnsberg

Auf Nachfrage von 2. Bürgermeisterin Guggenberger bestätigt 1. Bürgermeister Henninger, dass mittlerweile ein Vorvertrag abgeschlossen wurde; die Klärung von Einzelheiten stünde aber noch aus.

Sachstand zum Wärmenetz

Laut 1. Bürgermeister Henninger gibt es keine aktuelleren Entwicklungen zum Wärmenetz. Die Förderzusage steht weiterhin aus und kann sich bis Mitte nächsten Jahres hinziehen.

Anzeige im Mitteilungsblatt
→ Große Wirkung zum kleinen Preis!

Schulnachrichten

Vorlesen bringt´s!

Am 21. November 2025, passend zum internationalen Vorlesetag, wurde auch dieses Jahr an der Grundschule Flachslanden wieder fleißig gelesen. 15 Eltern waren gekommen, um unseren Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kinderbüchern wie den „Olchis“, „Harry Potter“ oder „Schule der magischen Tiere“ vorzulesen.
Die Kinder durften sich je zwei Bücher aussuchen und hörten mit viel Begeisterung den Vorlesern und Vorleserinnen zu.

Im Anschluss wurde in den Klassen zu den Vorleseerfahrungen geschrieben, gemalt und die Schulbücherei für weiteres Lesefutter besucht.

Herzlichen Dank nochmals an alle Vorleserinnen und Vorleser für ihre wertvolle Zeit!

Amelie Weigand, GS Flachslanden

Erfolgreiche Medienarbeit an der Grundschule Flachslanden

Im vergangenen Schuljahr durften alle Klassen der Schule eigene Medienprojekte zum Thema Fotografie, Hörbuch, Trickfilm und Realfilm durchführen.

In diesem Herbst gab es für das Hörspiel aus der zweiten Klasse „Janniko und Blerando“ beim Hört Hört Festival in Fürth eine großartige Auszeichnung.

Lesen Sie selbst die Laudatio:

„Hört Hört!“ 2025

Laudatio zum Preis in der Kategorie „First Cut“

„Janniko und Blerando“

Blerand, Emma, Jannik, Leni & Leonore

Grundschule Flachslanden

„Janniko und Blerando“ ist eine Geschichte über einen mutigen Ritter, einen schlauen Zauberer und eine fiese Hexe – und zeigt, wie viel Fantasie, Humor und Teamgeist in euch steckt.

Entstanden ist die Geschichte in eurem Klassenzimmer – mit Tablets und jeder Menge eigener Ideen. Ihr habt auch selbst eine Handlung ausgedacht, aufgenommen, Geräusche und Musik ausprobiert und so ein richtig lebendiges Hörspiel geschaffen. Dass die Technik dabei nicht immer perfekt ist, macht nichts. Im Gegenteil: Es zeigt, wie selbstständig, neugierig und kreativ ihr gearbeitet habt.

Uns überzeugt euer Spaß an der Sache, eure spielerische Herangehensweise und eurer wacher, fröhlicher Umgang mit der Hörspielproduktion. **„Janniko und Blerando“** ist witzig und voller kindlicher Fantasie.

Ein tolles Beispiel dafür, wie Medienarbeit an Schulen aussehen kann.

Herzlichen Glückwunsch und weiter so!

Unsere mittlerweile 3. Klässler sind zu Recht sehr stolz auf ihren Preis.

Für unsere ehemaligen Dritt- und Viertklässler ging es früh am Morgen mit dem Bus nach Erlangen ins E-Werk. Dort fand das 21. Mittelfränkische Filmfestival statt. Die Aufregung war groß, denn ein abwechslungsreicher Tag rund um die Welt des Films wartete auf die Kinder.

Vor Ort besuchten die Gruppen verschiedene Workshops. Im zweiten Obergeschoss konnten die Kinder Trickfilme gestalten, Szenen nachvertonen und sich im Schauspieltraining ausprobieren. Außerdem gab es eine Blue Box, in der verschiedene Hintergründe ausprobiert werden konnten. Im ersten Obergeschoss lockten ein Hunde-Workshop und ein Tablet-Tricks-Studio, in dem digitale Effekte ausprobiert wurden. Im Erdgeschoss begeisterte die Stuntschule, in der die Kinder lernten, wie man für die Kamera spektakulär und trotzdem sicher stürzt oder kämpft.

Alle waren mit großer Begeisterung dabei und entdeckten, wie viel Kreativität, Technik und Teamarbeit in einem Film steckt.

Zum Abschluss wurden im großen Saal alle Filme nacheinander gezeigt. Besonders gespannt warteten die Schülerinnen und Schüler natürlich auf ihre eigenen Beiträge. Abschließend bekam jedes Kind ein T-Shirt zur Erinnerung an diesen Tag.

Das Lehrerinnen-Team der GS Flachslanden

„Haus für Kinder unterm Regenbogen“

Liebe Gemeindemitglieder,

in der besinnlichen Zeit vor Weihnachten fand, wie in jedem Jahr, unser gemeinsamer

großer Laternenumzug statt. Viele bunte Laternenlichter ließen Flachslanden leuchten. In diesem Jahr waren wir zum ersten Mal Gast beim neu errichteten Seniorenheim. Wir sangen Lieder für die Bewohner, die schon außen auf uns warteten. Das Ende war wieder in der Kirche. In diesem Jahr spielten wir das kurze Martinsspiel für die Kinder. Nach ein paar Liedern und einer Mini-Andacht gab es noch Lebkuchen zum Teilen an den Ausgängen der Kirche.

Zur Weihnachtszeit durfte natürlich ein Baum nicht fehlen. Wir haben in diesem Jahr auch wieder Bäume gespendet bekommen. Hierfür möchten wir uns recht herzlich bei der Familie Winterott bedanken. Sie spendeten den Baum für den Krippeneingang. Ebenso geht unser Dank an den Förderverein, dieser hat sich mit der Feuerwehr kurzgeschlossen. Danke an die Feuerwehr Flachslanden für die Baumspende. Somit hatte auch der Eingangsbereich vom Kindergarten einen Baum. Auch in den Gruppen wurde fleißig gesungen, Geschichten zum Advent gehört und jedes Kind bekam eine Kleinigkeit aus dem Adventskalender.

Viele Bestellungen durften getätigt werden um neues Spielmaterial anzuschaffen. Dies haben wir wieder dem Förderverein zu verdanken. Die Damen und Herren waren im Laufe des Jahres so fleißig, mit Unterstützung von den Eltern, dass wir große Bestellungen aufgeben konnten. Die Kinder freuten sich sehr!

Ausblick:
Am **30. Januar** findet unser Tag der offenen Türe von **15.00 - 17.00 Uhr** statt. Sie sind herzlich eingeladen unsere Einrichtung kennenzulernen.

Ebenso kann man an diesem Tag sein Kind/ Kinder bei uns unverbindlich für September 2026 voranmelden. In der Woche vom **02.02. - 06.02.26** finden Sie an unseren Haupteingängen auch wieder die Formulare für die **unverbindliche Voranmeldung**.

Näheres zu unserer Konzeption finden Sie auf unserer Website: Kindergarten-flachslanden.de
Per Mail erreichen Sie uns unter: Kita.flachslanden@elkb.de

-> Wir haben für Januar 2026 noch Plätze im Kindergartenbereich frei.
-> Wir suchen für Januar/ Februar 2026 noch eine päd. Ergänzungskraft (Kinderpfleger/Kinderpflegerin) in Teilzeit

Ihr Kita-Team

WSA STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSSCHULE ANSBACH
100 Jahre – Lernen, was zählt.

Wirtschaftsschule - Aus guten Gründen!

- Neustart aus allen Schularten – Einsteigen nach individuellem Bedarf in die 5., 6., 7., 8., 9. oder 10. Klasse
- Lernen in einer kleinen persönlichen Schulgemeinschaft
- Erwerben von lebens- und berufspraktischen Kompetenzen
- Eingebunden im Netzwerk mit Unternehmen aus Handel, Industrie und Verwaltung
- Gute Voraussetzung für den Besuch weiterführender Schulen oder den Einstieg in die Berufsausbildung

Jetzt informieren für die Anmeldung zum Schuljahr 2026/27!

Spezieller Beratungsnachmittag für den Einstieg in die **5. Klasse**
Freitag, 16. Januar 2026, 14:30 Uhr

Informationsabend
Montag, 26. Januar 2026, 18:30 Uhr

Tag der offenen Tür
Samstag, 14. März 2026, 10 - 13 Uhr

Beratungsnachmittag
Donnerstag, 16. Juli 2026, 16 Uhr

Städtische Wirtschaftsschule Ansbach
Beckenweiherallee 21, 91522 Ansbach
Tel: 0981 953836-0, Web: www.ws-an.de
E-Mail: sekretariat@ws-an.de

FOSBOS STAATLICHE FACHOBERSCHULE UND BERUFSOBERSCHULE ANSBACH

TAG DER OFFENEN TÜR

am SAMSTAG, 07. FEBRUAR 2026

von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Fachabitur, fachgebundene und allgemeine Hochschulreife

Information, Beratung und Erfahrungsberichte

Fachpraktische Ausbildung - Schulwerkstätten - Projekte - Kooperationen - Zweite Fremdsprache - Seminarfach

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die Online-Anmeldung ist ab 19.01.2026 unter www.fosbosansbach.de möglich. Die ausgedruckte Online-Anmeldung bitte unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 23. Februar bis 06. März 2026 persönlich vorbeibringen.

THERESIEN-GYMNASIUM ANSBACH

Das Theresien-Gymnasium, Schreibmüllerstr. 10, 91522 Ansbach, Wirtschaftswissenschaftliches und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit bilingualem Zug und Einführungsklasse, lädt herzlich zu einem **Infoabend über die Einführungsklasse**, am **Dienstag, 10. Februar 2026**, um **19.00 Uhr** in unserer Aula ein. Die Einführungsklasse führt einsatzbereite und belastbare Absolventinnen und Absolventen des Mittleren Schulabschlusses in insgesamt drei Jahren zum Abitur (uneingeschränkte allgemeine Hochschulreife). Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind für den Einstieg nicht unbedingt nötig.

Auf Ihren und Euren Besuch freuen wir uns.

A. Pfeiffer, StDin, Schulleiterin

Informationsveranstaltung zum Übertritt für das Schuljahr 2026/27, Johann-Steingruber-Schule, Staatliche Realschule Ansbach

Wir laden herzlich alle interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten zur Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Johann-Steingruber-Schule Ansbach ein.

Datum: 29.01.2026
Uhrzeit: 18.30 Uhr
Ort: Aula der Realschule Ansbach

Außerdem werden von 15.30 bis 18.00 Uhr Führungen durch das Schulgebäude angeboten und Einblicke in die verschiedenen Fächer der Realschule gewährt. Während der Informationsveranstaltung findet in der Turnhalle eine Kinderbetreuung statt. Gerne können Sie sich auch vorab auf unserer Homepage www.realschule-ansbach.de über unser Bildungsangebot informieren. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

gez. Thomas Häckel
Schulleiter Staatliche Realschule Ansbach

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Januar 2026

Ev.-Luth. Pfarramt Flachslanden
Pfarrstraße 2, 91604 Flachslanden,
Telefon: 09829/222, Fax: 09829/1439,
E-Mail: pfarramt.flachslanden@elkb.de
Pfarrerin Elisabeth Franz-Chlopik
Pfarramtssekretärin Barbara Fleischmann
Erreichbarkeit:
Montag Home-Office Handy 015172049938
Dienstag Pfarramt Flachslanden + Herr Schnurrenberger 8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch Pfarramt Rügland + Herr Schnurenbrger 8.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag Pfarramt Flachslanden 8.30 – 12.30 Uhr

Donnerstag, 01. Januar 2026, Neujahr
18.00 Uhr Unternbibert Gottesdienst mit Pfarrer Hans Schneider und dem Posaunenchor
Sonntag, 04. Januar, 2. So. n. Christfest
9.30 Uhr Rügland Gottesdienst mit Prädikant Ingo Treiber
19.00 Uhr Flachslanden Abendandacht des CVJM im Gemeindehaus
Dienstag, 06. Januar, Epiphanias
9.30 Uhr Unternbibert Gottesdienst mit Pfarrer Matthias Kietz
Freitag 09. Januar
18.00 Uhr Rügland Roggastum im Gemeindehaus
Samstag, 10. Januar
9.30 Uhr Rügland KonfiTag im Gemeindehaus
Ab dem 11.01.2026 Winterkirche in Rügland und Flachslanden
Sonntag, 11. Januar, 1. So. n. Epiphanias

9.30 Uhr Rügland Gottesdienst (Gemeindehaus) mit Lektorin Ulrike Bomhard -> Kirchencafé
9.30 Uhr Flachslanden (Gemeindehaus) Gottesdienst mit Pfarrerin Elisabeth Franz-Chlopik

Montag, 12. Januar
19.00 Uhr Spieleabend Gemeindehaus Unternbibert

Dienstag, 13. Januar
10.00-11.30 Uhr Zwergentreff im Gemeindehaus Rügland oder Unternbibert
15.30 Uhr Bibelgesprächskreis Gemeindehaus Flachslanden

Donnerstag, 15. Januar
9.30 - 11.00 Uhr Flachslanden Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus

Freitag, 16. Januar
16.00 Uhr Puppentheater Gemeindehaus Flachslanden
18.00 Uhr Flachslanden Jungschar im Gemeindehaus
20.00 Uhr Flachslanden Jugendkreis im Gemeindehaus

Sonntag, 18. Januar, 2. So. n. Epiphanias
9.30 Uhr Unternbibert Gottesdienst mit Prädikant Ingo Treiber
9.30 Uhr Flachslanden (Gemeindehaus) Gottesdienst mit Abendmahl durch Pfrin. Elisabeth Franz-Chlopik

Dienstag, 20. Januar
10.00-11.30 Uhr Zwergentreff im Gemeindehaus Rügland oder Unternbibert

Mittwoch, 21. Januar
18.00 Uhr Weltgebetstagsvorbereitungstreffen, es sind alle ganz herzliche Eingeladen

Donnerstag, 22. Januar
9.30 - 11.00 Uhr Flachslanden Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus
14.00 Uhr Unternbibert Bartholomäustreff „Schlager aus den 20 und 30er“ mit Helmut Lammel und Ulrike Bomhard
14.30 Uhr Flachslanden Gemeindenachmittag mit Pfrin. Elisabeth Franz-Chlopik
Thema: „Jahreslosung 2026“

Freitag, 23. Januar
18.00 Uhr Rügland Roggastum im Gemeindehaus
18.00 Uhr Flachslanden Jungschar im Gemeindehaus
20.00 Uhr Flachslanden Jugendkreis im Gemeindehaus

Sonntag, 25. Januar
9.30 Uhr Rügland (Gemeindehaus) Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrer Max Schnurrenberger
9.30 Uhr Flachslanden(Gemeindehaus) Gottesdienst mit Pfrin. Elisabeth Franz-Chlopik
9.30 Uhr KiGo-live im Gemeindehaus(Gemeindehaus)

Freitag, 30. Januar
17.00 Uhr Unternbibert KiGo im Gemeindehaus
18.00 Uhr Flachslanden Jungschar im Gemeindehaus
20.00 Uhr Flachslanden Jugendkreis im Gemeindehaus

Donnerstag, 05. Februar
9.30 - 11.00 Uhr Flachslanden Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus
19.00 Uhr Flachslanden Elternabend für alle Konfis 2027

Urlaub Pfarrerin Elisabeth Franz-Chlopik:
06.01. - 09.01.26 Vertretung Pfarrerin Helen Karch
Urlaub Pfarrer Max Schnurrenberger
19.12.25 - 18.01.26 Vertretung Jochen Ackermann
Urlaub Jugendreferentin Milena Pfeil
25.12.25 - 02.01.26
12.01. - 16.01.26
Urlaub Sekretärin Barbara Fleischmann
23.12.25 - 09.01.26

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde

Januar 2026

Kath. Pfarramt Virnsberg
Schloßgarten 3, 91604 Flachslanden,
Telefon: 09829/304, Fax: 09829/1399,
E-Mail: ssb.ansbach-stadt-und-land@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de
Pfarrer Dieter Hinz
Telefon: 0981/86132, Fax: 0981/87834
Pfarrsekretärin Petra Riedel
Öffnungszeiten Pfarramt:
Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag, 01. Januar Neujahr, Hochfest der Gottesmutter Maria
00:15 Uhr AN-SL Silvester-Andacht
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier zum Jahresbeginn
16:00 Uhr AN-SL Neujahrskonzert Bläserensemble NovaBrass; Thorsten Rascher, Orgel;
17:00 Uhr AN-CK Eucharistiefeier zum Jahresbeginn
17:00 Uhr VI Festgottesdienst zum Jahresanfang
Freitag, 02. Januar
14:00 Uhr AN-CK Aussendung der Sternsinger
Samstag, 03. Januar
17:30 Uhr UA Vorabendmesse
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 04. Januar 2. Sonntag nach Weihnachten
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
08:30 Uhr VI Eucharistiefeier
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
Dienstag, 06. Januar Erscheinung des Herrn
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
08:30 Uhr VI Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsinger
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier mit Sternsingern
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier mit Sternsingern
Donnerstag, 08. Januar
16:00 Uhr AN-CK Rosenkranz
18:00 Uhr UA Eucharistiefeier
Samstag, 10. Januar
17:30 Uhr NE Vorabendmesse
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 11. Januar Taufe des Herrn
08:30 Uhr SO Eucharistiefeier
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier mit Kindersegnung
16:00 Uhr AN-CK-Kapelle ukrain.-griech.-kath. Messe
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
Mittwoch, 14. Januar
18:00 Uhr AN-CK-Kapelle - Eucharistiefeier
Donnerstag, 15. Januar
16:00 Uhr AN-CK Rosenkranz
Freitag, 16. Januar
18:00 Uhr SO Eucharistiefeier
Samstag, 17. Januar
17:30 Uhr UA Vorabendmesse
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 18. Januar 2. Sonntag im Jahreskreis (Familiensonntag)
08:30 Uhr VI Eucharistiefeier
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
Dienstag, 20. Januar
18:00 Uhr VI Eucharistiefeier
Mittwoch, 21. Januar
18:00 Uhr Rügland - ev. Gemeindehaus Vorbereitungs- u. Infoabend z. Weltgebetstag 2026 "Nigeria"
18:00 Uhr AN-CK-Kapelle - Eucharistiefeier
Donnerstag, 22. Januar
16:00 Uhr AN-CK Rosenkranz
18:00 Uhr UA Eucharistiefeier
Samstag, 24. Januar
17:30 Uhr NE Vorabendmesse
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 25. Januar 3. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
08:30 Uhr UA Eucharistiefeier
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier
16:00 Uhr AN-CK-Kapelle ukrain.-griech.-kath. Messe
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
Mittwoch, 28. Januar
18:00 Uhr AN-CK-Kapelle - Requiem für die Verstorbenen des Monats aus Christkönig und St. Ludwig
Donnerstag, 29. Januar

16:00 Uhr AN-CK Rosenkranz
18:00 Uhr NE Eucharistiefeier
Freitag, 30. Januar
18:00 Uhr SO Eucharistiefeier
Samstag, 31. Januar
17:30 Uhr UA Vorabendmesse
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 01. Februar 4. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
08:30 Uhr VI Eucharistiefeier
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier Vorstellungsgottesdienst der Firmlinge
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier zu Maria Lichtmess mit Blasiussegen
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
Dienstag, 03. Februar
18:00 Uhr VI Eucharistiefeier mit Kerzensegnung und Blasiussegen
Mittwoch, 04. Februar
18:00 Uhr AN-CK-Kapelle - Eucharistiefeier
Donnerstag, 05. Februar
16:00 Uhr AN-CK Rosenkranz
18:00 Uhr UA Eucharistiefeier mit Kerzensegnung
Samstag, 07. Februar
17:30 Uhr NE Vorabendmesse mit Kerzensegnung
18:30 Uhr AN-CK Beichtgelegenheit
19:00 Uhr AN-CK Vorabendmesse
Sonntag, 08. Februar 5. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
08:30 Uhr SO Eucharistiefeier mit Kerzensegnung
10:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier
10:30 Uhr AN-CK Eucharistiefeier Vorstellungsgottesdienst der Firmlinge
16:00 Uhr AN-CK-Kapelle ukrain.-griech.-kath. Messe
17:00 Uhr AN-SL Requiem in Orgelfassung (Gabriel Fauré) Kath. Dekanatschor Ansbach; Christoph Krückl, Orgel; Thorsten Rascher, Leitung;
19:00 Uhr AN-SL Eucharistiefeier

Standesamtliche Nachrichten

Geburten
keine

Eheschließungen
keine

Sterbefälle
Peter Klein, Am Weiherholz 10
Sonja Hauffe, Nelkenweg 14
Gisela Fischer, Hainklingen 9 1/2
Frieda Döring, Kettenhöfstetter Straße 8

Wir gratulieren

Der Markt Flachslanden gratuliert im Januar 2026:

Zum 93. Geburtstag
- Elisabeth Szakadics, Rosenbach 28 1/2

Zum 85. Geburtstag
- Kurt Grita, Im Priel 30
- Christa Henninger, Ansbacher Straße 5

Zum 80. Geburtstag
- Veronika Gohn, Rosenbacher Straße 16

Zum 60jährigen Ehejubiläum
- Ingrid und Helmut Berger, Schmalnbühl 13

Volkshochschule

Jetzt anmelden!

Außenstelle Flachslanden

Leitung: Ariane Braun
Anmeldungen und Informationen: Markt Flachslanden, Schulstraße 2, 91604 Flachslanden,
Tel.: (09829) 91 11-14, Fax (09829) 91 11-21,
E-Mail: poststelle@flachslanden.de
oder www.vhs-lkr-ansbach.de

H33301B
Qigong – eine der drei Säulen der chinesischen Medizin - Anfängerkurs

Qigongweg, Claudia Mehmke, Qigong-Lehrerin
10 Tage, 14.01. – 25.03.2026
Mittwoch, wöchentlich 16:15 bis 17:30 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus, Ansbacher Str. 3
Kursgebühr: € 66,70

Qigong kann als Werkzeug gesehen werden, um selbsttätig die eigene Gesundheit zu verbessern bzw. zu erhalten. Spezifische Bewegungen, Haltungen und Atemübungen aktivieren die Lebenskraft, sorgen aber auch für mehr innere Ruhe und Ausgeglichenheit.
Die Vielfalt des Qigong ermöglicht, dass es in der Prävention, in der Therapie und auch in der Rehabilitation eingesetzt werden kann. Es gibt Übungen fürs Sitzen, Stehen, Liegen und Gehen. Das bedeutet, dass auch mit körperlicher Einschränkung geübt werden kann.
Die einfachen Übungen sind leicht in den Alltag integrierbar. Eine Methode, um seinen Alltag besser zu bewältigen!

Bitte bequeme Kleidung und dicke Socken mitbringen.

H33302B
Qigong – eine der drei Säulen der chinesischen Medizin - Anfängerkurs

Qigongweg, Claudia Mehmke, Qigong-Lehrerin
10 Tage, 15.01. – 26.03.2026
Donnerstag, wöchentlich 17:30 bis 18:45 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus, Ansbacher Str. 3
Kursgebühr: € 66,70

Qigong kann als Werkzeug gesehen werden, um selbsttätig die eigene Gesundheit zu verbessern bzw. zu erhalten. Spezifische Bewegungen, Haltungen und Atemübungen aktivieren die Lebenskraft, sorgen aber auch für mehr innere Ruhe und Ausgeglichenheit.
Die Vielfalt des Qigong ermöglicht, dass es in der Prävention, in der Therapie und auch in der Rehabilitation eingesetzt werden kann. Es gibt Übungen fürs Sitzen, Stehen, Liegen und Gehen. Das bedeutet, dass auch mit körperlicher Einschränkung geübt werden kann.
Die einfachen Übungen sind leicht in den Alltag integrierbar. Eine Methode, um seinen Alltag besser zu bewältigen!

Bitte bequeme Kleidung und dicke Socken mitbringen.

H14301A Aromatherapie
Modul 1 Grundlagen

Claudia Feinauer, Aromatherapeutin und Heilpraktikerin
1 Tag, 11.02.2026
Mittwoch: 11.02.2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Mehrzweckraum Grundschule Flachslanden
Schulstraße 2
Kursgebühr: 16,00 € + 20,00 € Materialkosten
Die Materialkosten werden im Kurs eingesammelt.

Basiskurs für die weiteren Module
Geschichte und Definition ätherischer Öle
Anbau, Gewinnung und Herstellungsmöglichkeiten
Auswahl biologisch hochwertiger Öle/Unterscheidungskriterien
Einteilung nach Körper-, Seelen-, Geistprinzip (Basis-, Herz-, Kopfnoten)
Pflanzenportraits, Wirkungsweisen wichtiger Öle
Anwendungsmöglichkeiten
Kontraindikationen

Am Ende des Kurses wird ein Körperöl zum Mitnehmen hergestellt.

Der Kurs richtet sich an alle, die neugierig auf Aromatherapie sind, Düfte und Körperöle lieben und für sich und ihre Angehörigen oder im beruflichen Bereich Lebensfreude, Entspannung und Schmerzlinderung suchen.

H14302A Aromatherapie
Modul 2: Frauen/PMS/Wechseljahrbeschwerden

Claudia Feinauer, Aromatherapeutin und Heilpraktikerin
1 Tag, 25.02.2026
Mittwoch: 25.02.2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Mehrzweckraum Grundschule Flachslanden
Schulstraße 2
Kursgebühr: 16,00 € + 20,00 € Materialkosten
Die Materialkosten werden im Kurs eingesammelt.

Einführung in die Frauenheilkunde
Krankheitsbilder wie PMS, Dysmenorrhoe, Wechseljahresbeschwerden
Vorstellung wichtiger Öle in der Frauenheilkunde
Pflanzenportraits
Herstellung von Ölen zur Linderung dieser Beschwerden

Am Ende des Kurses wird ein eigenes Körperöl zum Mitnehmen hergestellt.

Der Kurs richtet sich an alle, die neugierig auf Aromatherapie sind, Düfte und Körperöle lieben und für sich und ihre Angehörigen oder im beruflichen Bereich Lebensfreude, Entspannung und Schmerzlinderung suchen.

H14303A Aromatherapie
Modul 3: Im Alltag und in der häuslichen Pflege

Claudia Feinauer, Aromatherapeutin und Heilpraktikerin
1 Tag, 04.03.2026
Mittwoch: 04.03.2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Mehrzweckraum Grundschule Flachslanden
Schulstraße 2
Kursgebühr: 16,00 € + 20,00 € Materialkosten
Die Materialkosten werden im Kurs eingesammelt.

Pflanzenportraits, ätherische Öle in Wirkung und Anwendung
Waschungen (belebende, beruhigende), Hand-, Armmassage
Rezepte für Indikationen: Probleme der Haut, Dekubitus, kleinere Verletzungen, Hämatome, Bauchschmerzen, Unruhe, Kopfschmerzen, Schlafprobleme

Am Ende des Kurses wird ein eigenes Körperöl zum Mitnehmen hergestellt.

Der Kurs richtet sich an alle, die neugierig auf Aromatherapie sind, Düfte und Körperöle lieben und für sich

und ihre Angehörigen oder im beruflichen Bereich Lebensfreude, Entspannung und Schmerzlinderung suchen.

H14304A Aromatherapie
Modul 4: -Aromatherapie für Kinder

Claudia Feinauer, Aromatherapeutin und Heilpraktikerin
1 Tag, 11.03.2026
Mittwoch: 11.03.2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Mehrzweckraum Grundschule Flachslanden
Schulstraße 2
Kursgebühr: 16,00 € + 20,00 € Materialkosten
Die Materialkosten werden im Kurs eingesammelt.

Typische Öle in der Kinderheilkunde
Kontraindikationen
Pflanzenportraits
Wirkung und Anwendung ätherischer Öle (Rezepturen bei Erkältungskrankheiten, Übelkeit, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und Ängsten

Am Ende des Kurses wird ein eigenes Körperöl zum Mitnehmen hergestellt. (Kuschelöl für Kinder) (Bronchial- und Halsöl)

Der Kurs richtet sich an alle, die neugierig auf Aromatherapie sind, Düfte und Körperöle lieben und für sich und ihre Angehörigen oder im beruflichen Bereich Lebensfreude, Entspannung und Schmerzlinderung suchen.

H14305A Aromatherapie
Modul 5: Psycho-Aromatherapie und Entspannungstherapie in der Palliativmedizin

Claudia Feinauer, Aromatherapeutin und Heilpraktikerin
1 Tag, 18.03.2026
Mittwoch: 18.03.2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Mehrzweckraum Grundschule Flachslanden
Schulstraße 2
Kursgebühr: 16,00 € + 20,00 € Materialkosten
Die Materialkosten werden im Kurs eingesammelt.

Vorstellung wichtigster Öle
Pflanzenportraits
Praktische Aromatherapie: zur Linderung bei Ängsten, Trauer, Panik, Schlafproblemen
Massagen: Hand-, Arm-, Ohrmassagen,
Vorstellung Kneippanwendungen mit Aromaölen
Beduftung der Räume bei Schlafprobleme, Einreibungen der Füße aus Mischungen
schlaffördernder Öle
Rezepte

Am Ende des Kurses wird ein eigenes Körperöl zum Mitnehmen hergestellt.

Der Kurs richtet sich an alle, die neugierig auf Aromatherapie sind, Düfte und Körperöle lieben und für sich und ihre Angehörigen oder im beruflichen Bereich Lebensfreude, Entspannung und Schmerzlinderung suchen.

NorA-Nachrichten

Regionalbudget 2026
Aufruf zur Einreichung gen für Kleinprojekte

Jetzt mitmachen – Ihre Idee für unsere Kommunale Allianz!
Das Regionalbudget 2026 der Kommunalen Allianz Nördlicher Landkreis Ansbach – NorA (ILE) startet in eine neue Runde. Auch im kommenden Jahr werden wieder kleine Projekte mit großer Wirkung gefördert – Ideen, die unsere Region noch lebenswerter machen.

Wer kann mitmachen?
Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen aus den fünf Gemeinden der Kommunalen Allianz – NorA (ILE).

Förderbedingungen:
Vorbehaltlich der Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus können bis zu 60 % der förderfähigen Kosten (max. 7.500 Euro pro Projekt) bezuschusst werden.

Wichtige Termine
Einreichungsfrist: 28.01.2026
Projektbeginn: Das ausgewählte Projekt darf frühestens nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der verantwortlichen Stelle umgesetzt werden.
Umsetzung der Projekte: bis spätestens 20.09.2026

Mit dem Regionalbudget unterstützt die Kommunale Allianz NorA engagierte Projekte, die einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Region leisten.

Förderberatung und Antragsunterlagen
Der Umsetzungsbegleiter der Kommunalen Allianz Nördlicher Landkreis Ansbach Herr Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Merfort berät Sie gerne zur Antragstellung und schickt Ihnen die Antragsunterlagen zu. Bitte nehmen Sie Kontakt auf! Telefon: 0170 489 7649, E-Mail: sebastian.merfort@bbv-ls.de. Informationen zum Regionalbudget: www.nora-gemeinden.de

Verantwortliche Stelle 2026

Gemeinde Weihenzell
Ansbacher Str. 12
91629 Weihenzell

Der Markt Lehrberg sucht zum 01.05.2026 eine/n

Verwaltungsangestellte/n (w/m/d)

für die Abteilung Steuern, Verbrauchsgebühren und Friedhofsverwaltung in Teilzeit

Ihre Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Abrechnung von Grund-, Gewerbe- und Hundesteuern
- Abrechnung von Verbrauchsgebühren (Wasser und Abwasser)
- Friedhofsverwaltung inkl. Rechnungsstellung
- Bearbeitung der Kleinkläranlagen
- Führung der Finanzadressen
- Allgemeine Verwaltungs- und Bürotätigkeiten

Ihr Profil

- Abgeschlossene, ziellenbezogene Ausbildung als Verwaltungsangestellte/r oder eine vergleichbare Qualifikation
- Sicherer Umgang mit MS Office (Word, Excel, Outlook)
- Erfahrung mit den Fachanwendungen der AKDB wäre wünschenswert oder Bereitschaft zur Weiterbildung
- Selbstständige, strukturierte und zielgerichtete Arbeitsweise
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit

Wir bieten Ihnen

- Vergütung nach TVöD entsprechend Ihrer Qualifikation und Berufserfahrung (bis EG 7 TVöD)
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit mit 20 Wochenstunden
- Vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung und Leistungsprämie gemäß TVöD
- Alle sozialen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Ihre Fragen werden gerne von Herrn Lindenmeyer unter 09820/9119-32 oder per E-Mail an Personal@Lehrberg.de beantwortet.

Interessiert?
Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis **02.02.2026** mit aussagekräftigen Unterlagen an:

Markt Lehrberg
1. Bürgermeisterin Renate Hans
Sonnenstraße 14
91611 Lehrberg

Oder per Mail an:
Personal@Lehrberg.de

Im Bau- und Betriebshof der Marktgemeinde Lehrberg ist zum 01.04.2026 die Stelle einer bzw. eines qualifizierten

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Anlagenmechaniker/in für Sanitärtechnik, Gas- und Wasserinstallateur/in oder Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation (m/w/d) für die Wasserversorgung des Marktes Lehrberg

in Vollzeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt, entsprechend der Qualifikation, bis EG 8 TVöD.

Ausführliche Informationen zur ausgeschriebenen Stelle finden Sie unter **www.Lehrberg.de** oder in der **BürgerApp**.

Ihre Fragen werden gerne von Herrn Lindenmeyer unter 09820/9119-32 oder per E-Mail an Personal@Lehrberg.de beantwortet.

Interessiert?
Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis **02.02.2026** mit aussagekräftigen Unterlagen an:

Markt Lehrberg
1. Bürgermeisterin Renate Hans
Sonnenstraße 14
91611 Lehrberg

oder per E-Mail an:
Personal@Lehrberg.de

Vereinsnachrichten

Christbaumsammelaktion der Jugendfeuerwehr Flachslanden Samstag, 10.01.2026 ab 09.00 Uhr

Wenn Sie Ihren Christbaum ohne Mühe und umweltgerecht nach den Weihnachtsfeiertagen entsorgen wollen, sind Sie bei der Jugendfeuerwehr Flachslanden genau richtig. Wir holen Ihren Christbaum an Ihrer Haustür ab.

Damit wir die Sammlung vorbereiten können, bitten wir Sie, uns Bescheid zu geben. Bitte lassen Sie uns wissen, ob Sie Ihren Christbaum abholen lassen möchten. Schicken Sie uns hierzu ganz einfach eine E-Mail mit Namen und Adresse an:

christbaumsammeln@web.de

oder geben Sie bitte eine formlose Mitteilung bei den folgenden Ansprechpartnern ab:

Stephan Kraheberger
Kettenhöfstetter Straße 7

Dieter Stockinger
Rosenstraße 1

Birgit Köhler
Neustetter Straße 14 A

Bitte versehen Sie Ihren Christbaum mit Ihrem Namen. Über eine Spende an die Jugendfeuerwehr würden wir uns natürlich sehr freuen. Selbstverständlich kommen alle Spenden der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Flachslanden zugute.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen einen guten Rutsch und gesundes neues Jahr 2025 zu wünschen.

FFW Flachslanden

Gesangverein 1864 Flachslanden e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Montag, 9. Februar 2026** im Evang. Gemeindehaus.
Beginn: 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht der 1. Vorsitzenden
- Bericht Schriftführerin
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Bericht der Chorleiterin
- Wünsche und Anträge
- Sonstiges

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen!

Einladung zur Generalversammlung

Am **Samstag, den 17. Januar 2026** findet die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Flachslanden und die ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Markt Flachslanden e.V. im **Gasthaus Rose** statt.

Hierzu sind alle aktiven Kameraden und alle Mitglieder des Vereins herzlich eingeladen.

Essen ab 19 Uhr, Beginn der Versammlung: 20 Uhr

Tagesordnung
1) Begrüßung
2) Tätigkeitsbericht Kommandant
3) Tätigkeitsbericht Jugendwart
4) Tätigkeitsbericht Kinderfeuerwehr
5) Tätigkeitsbericht Vorstand
6) Kassenbericht
7) Entlastung der Vorstandschaft
8) Grußworte
9) Bekanntgaben / Ausblick
10) Wünsche und Anträge

Wir bitten um vollzähliges Erscheinen, **Aktive in Uniform.** Das Protokoll der Versammlung 2025 liegt zur Einsicht auf.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Stephan Kraheberger — *1. Kommandant*
Nico Klein — *1. Vorsitzender*

Bayern Bazis Flachslanden

Fussball-Spiele live im TV!

Die Bayern Bazis Flachslanden laden alle interessierten Mitbürger in das Vereinsheim „Zum wilden Mann" (ehem. Gasthaus Lux am Marktplatz) ein, um mit uns die Spiele des FC Bayern München live im TV anzusehen.

Die Termine der nächsten Spiele:

So., 11.01.	17:30 Uhr	FCB - VfL Wolfsburg
Mi., 14.01.	20:30 Uhr	1. FC Köln - FCB
Sa., 17.01.	18:30 Uhr	RB Leipzig - FCB
Mi., 21.01.	21:00 Uhr	FCB - Union Saint-Gilloise
Sa., 24.01.	15:30 Uhr	FCB - FC Augsburg
Mi., 28.01.	21:00 Uhr	PSV Eindhoven - FCB

Wie immer gibt es auch kleine Snacks.

Das Vereinsheim öffnet eine halbe Stunde vor Spielbeginn. Wir freuen uns über zahlreiche Besucher!

Der Vorstand der Bayern Bazis Flachslanden

Freiwillige Feuerwehr Neustetten e.V. Einladung

Freitag den 16. Januar 2026 um **20.00 Uhr** findet unsere Jahreshauptversammlung im **Gemeinschaftsraum in Neustetten** statt.

Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen. Aktive in Uniform.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
1b. Essen
2. Bericht Schatzmeister
3. Grußworte Landrat
- Ehrungen -
- kurze Pause -
4. Bericht Kommandant
5. Bericht KBI / KBM
6. Bericht Bürgermeister
- kurze Pause -
7. Kirchweih Rückblick 2025
-Vorschau 2026-
8. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2026

Unsere Jahreshauptversammlung findet am Samstag, den 07. Februar 2026 im Gasthaus Rose statt. Beginn ist 19.00 Uhr.

Tagesordnung
1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2) Ehrungen
3) Jahresrückblick und Berichte
   a) 1.Vorstand
   b) Gewässerwart
   c) Kassier
   d) Jugendwart
4) Entlastung der Verwaltung
5) Neuwahl Verwaltung
   a) Kassier
   b) Beisitzer
   c) Gewässerwart
6) Wünsche und Anträge
7) Ausgabe der Erlaubnisscheine

Anträge müssen bis 23.01.2026 schriftlich beim Vorstand eingehen. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

Mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen

der Vorstand und die Verwaltung der Angelfreunde Flachslanden

SOZIALVERBAND VdK BAYERN

unabhängig. solidarisch. stark.

Kaffee-Nachmittag des VdK OV Flachslanden

Unser nächster Kaffeenachmittag findet

am Donnerstag, den 08.01.2026, ab 14:00 Uhr
im Gasthaus Hofmann/Stöhr in Sondernohe

statt. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir mit einem Glas Sekt traditionell das neue Jahr begrüßen und die eine oder andere Runde Bingo spielen.

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder sowie an die gesamte Bevölkerung.

Euer Vorstand des VdK OV Flachslanden

Heimatverein Flachslanden e. V.

Besichtigung der Modelaustellung im Marktgrafenmuseum, Ansbach

Am **Sonntag, den 18. Januar 2026** um 14.00 Uhr laden wir herzlich zur Besichtigung der Sonderausstellung über Modeln im Markgrafenmuseum in Ansbach ein.

Was sind Modeln, auch Backmodeln oder Springerle genannt? Modeln sind aus Holz gefertigte Formen. Gebäck aus Modeln ist eng mit der Bildersprache verbunden. Früher wurden zur Weihnachtszeit bemalte und unbemalte Springerle traditionell als Baumschmuck hergestellt.

Zur gemeinsamen Hinfahrt treffen wir uns um **13.30 Uhr am Marktplatz in Flachslanden**.

Nach der Besichtigung wollen wir noch gemütlich beisammen sein.

Um Anmeldung wird gebeten bei:

Johanna Wiegel, Tel. 09874 4254 oder
Inge Emmert, Tel. 09828 402
Email: ingeborg.emmert@t-online.de

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme.

Die Vorstandschaft

SOZIALVERBAND VdK BAYERN

unabhängig. solidarisch. stark.

Geburtstags-Kaffeenachmittag des VdK OV Flachslanden

Unser erster Geburtstags-Kaffeenachmittag findet

am Freitag, den 23.01.2026, ab 14:00 Uhr
im Vereinsheim der Bayern Bazis
(ehem. Gasthaus Lux am Marktplatz, Flachslanden)

statt. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir unsere „Geburtstagskinder" gemeinsam hochleben lassen. Wir würden uns über zahlreiche Teilnahme freuen um damit der Veranstaltung auch einen würdigen Rahmen zu verleihen. Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder sowie an die gesamte Bevölkerung.

Euer Vorstand des VdK OV Flachslanden

Volksliedersingen

in Flachslanden, Gasthof Rose
am Sonntag, 18.01.2026,
Beginn 14.00 Uhr

Es laden Sie herzlich ein

Elisabeth und Christine

Heimatverein Flachslanden e. V.

Sonderausstellung „Schürze“

Vielleicht fragt sich so mancher wie man eine Ausstellung über Schürzen machen kann.

Heutzutage werden Schürzen noch beim Kochen oder Grillen oder in der Gastronomie getragen. Aber früher

wurden ständig Schürzen getragen um die Kleidung darunter zu schützen. Wäsche waschen war schwere Handarbeit. Auch Männer trugen bei bestimmten Berufen Schürzen. Das Thema Schürze ist umfangreicher als man denkt.

Wir suchen für unsere Ausstellung alles Mögliche an und über Schürzen, auch Bilder. Vielleicht haben Sie auch eine Geschichte zu Ihrer Schürze. Wer uns etwas zur Verfügung stellen kann meldet sich bei Johanna Wiegel
Tel. 09874/4254 oder E-Mail: jo.wiegel@t-online.de

Veranstaltungskalender

Januar

01. Jan. 19:00 Uhr
Schützenverein Flachslanden
Neujahrsschießen, Schützenhaus Flachslanden

01. Jan. 19:30 Uhr
Hegegemeinschaft Flachslanden
Monatsversammlung, Gasthof Rose

03. Jan. 09:00 Uhr
Schützenverein Flachslanden
Neujahrsschießen RK Groß-Bruck-Zell Schützenhaus Flachslanden

07. Jan. 11:30 Uhr
Rentner-Pensionisten- und Witwenbund
Monatstreffen, Gasthaus „Zum Kreuz“, Virnsberg

07. Jan. 20:00 Uhr
Imkerverein Flachslanden
Imkerstammtisch, Gasthof Rose

08. Jan. 14:00 Uhr
VdK Flachslanden
Kaffeenachmittag Neujahrsempfang, Gasthaus Hofmann/Stöhr, Sondernohe

10. Jan. 20:00 Uhr
Partnerschaftsverein Flachslanden- Cornil/Sainte-Fortunade e. V.
Jahreshauptversammlung, Gasthof Rose

11. Jan. 10:30 Uhr
Schützenverein Flachslanden
Bayern-Liga LP-RWK, Schützenhaus Flachslanden

15. Jan 19:30 Uhr
SPD OV Obere Rezat
Stammtisch, Gasthaus A. Kerschbaum, Oberdachstetten

16. Jan. 19:00 Uhr
TSV Flachslanden
Mitternachtsturnier, Mehrzweckhalle

16. Jan. 20:00 Uhr
FFW Neustetten
Jahreshauptversammlung, Gemeinschaftsraum Neustetten

17. Jan. 19:00 Uhr
FFW Flachslanden
Generalversammlung, Gasthof Rose

18. Jan. 13:30 Uhr
Heimatverein Flachslanden e. V.
Besuch des Markgrafenmuseums, Treffpunkt Marktplatz

19. Jan. 19:30 – 21:00 Uhr
Gesangverein 1864 Flachslanden e. V.
Schnupperstunde: Komm und sing mit, Gemeindehaus Flachslanden

23. Jan. 14:00 Uhr
VdK Flachslanden
Geburtstagsnachmittag, Vereinsheim Bayern Bazis

Februar

02. Feb. 19:30 – 21:00 Uhr
Gesangverein 1864 Flachslanden e. V.
Schnupperstunde: Komm und sing mit, Gemeindehaus Flachslanden

04. Feb. 11:30 Uhr
Rentner-Pensionisten- und Witwenbund
Monatstreffen, Gasthof Rose, Flachslanden

04. Feb. 19:30
SPD OV Obere Rezat
Stammtisch, Gasthof Rose, Flachslanden

04. Feb. 20:00 Uhr
Imkerverein Flachslanden
Imkerstammtisch, Gasthof Rose

05. Feb. 19:30 Uhr
Hegegemeinschaft Flachslanden
Monatsversammlung, Gasthof Rose

06. Feb. 19:00 Uhr
Kindergartenförderverein Jahreshauptversammlung, Gasthof Rose

06. Feb. 19:30 Uhr
FFW Kettenhöfstetten
Generalversammlung, Gasthaus Zum Schmied, Kettenhöfstetten

Anzeigen

Sanitär

Gas · Holz · Pellet
Wärmepumpe · Solar
Lüftung · Öl

Sperber
Wärmetechnik Franken GmbH

Unser Wissen
Ihre Wärme!

Kundendienst. Alles vom Fachbetrieb.
Ansbacher Straße 24a · 91604 Flachslanden
Tel.: 09829 / 91 26 91

INDUSTRIESTRASSE 2
91604 FLACHSLANDEN
TEL: 09829/ 91 91-0

BODÄCHTEL
KOMPETENT IN HOLZ

WIR SUCHEN ZUM 01. FEBRUAR 2026 EINE

KOMM IN UNSER TEAM!

PUTZFEE
(M/W/D)
AUF MINIJOB-BASIS

DEINE AUFGABEN:
- REINIGUNG DER AUSSTELLUNGS- UND BÜRORÄUME

WIR BIETEN:
- FAMILIÄRE UNTERNEHMENSKULTUR
- ÜBERTARIFLICHE BEZAHLUNG (15 €/STD)
- FLEXIBLE ARBEITSZEIT (5 – 7 STD/WOCHE)
- TEAMEVENTS
- KOSTENLOSE GETRÄNKE

BEWERBUNGEN AN:
- INFO@BODAECHTEL.DE
- PER POST
- GERNE AUCH PERSÖNLICH

BODAECHTEL
WWW.BODAECHTEL.DE

Die Kandidaten der CSU und des Bürgerblocks stellen sich vor. Unser Termine für die Kommunalwahl 2026.

KOMMUNALWAHL
08. März 2026

Wir wünschen allen einen guten Rutsch ins neue Jahr, viel Gesundheit und alles Gute.

100% für Flachslanden

Deswegen gemeinsam für unser Gemeinde neue Wege gehen.

Eure Wahl
Wahlvorschlag Nr. 1 - CSU und Bürgerblock

Flachslanden
Montag 29.12.2025 – 19.00 Uhr
Nominierungsversammlungen – Gasthaus Rose

Neustetten
Sonntag 18.01.2025 – 19.00 Uhr
Kandidatenvorstellung - Feuerwehrhaus

Kettenhöfstetten
Donnerstag 22.01.2025 – 19.00 Uhr
Kandidatenvorstellung – Gasthaus zum Schmied

Virnsberg
Freitag 06.02.2025 – 19.00 Uhr
Kandidatenvorstellung - Gasthaus zum Kreuz

Sondernohe
Donnerstag 12.02.2025 – 19.00 Uhr
Kandidatenvorstellung - Gasthaus Hofmann

Flachslanden
Mittwoch 18.02.2025 – 19.00 Uhr
politischer Aschermittwoch
Kandidatenvorstellung, weitere Gäste u.a. Landrat Dr. Jürgen Ludwig sowie diverse Kreistagskandidaten – Gasthaus Rose

CSU und Bürgerblock

Rosenbach
Sonntag 20.02.2025 – 19.00 Uhr
Kandidatenvorstellung - Gasthaus zur Eisenbahn

POLITISCHE ANZEIGE – Der Auftraggeber ist - Guido Schmidt – Die Anzeige steht im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 in Flachslanden. Weitere Infos unter: https://www.flachslanden.de/CSU_Ov_16122025.pdf

heink
Gestaltung Raum & Fassade

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassaden-Renovierungen
- Wärmedämmverbundsysteme
- firmeneigenes Gerüst
- Bodenbeläge

Sebastian Heink | Farbenfachhandel | Langenzenner Str. 31 | 90599 Dietenhofen
Tel. 09824 - 92 32 50 | Mail: info@maler-heink.de | www.maler-heink.de

KOMMUNALWAHL
08.03.2026
Ihr Bürgermeister
HANS HENNINGER
wir packen es an!
WIR WÜNSCHEN IHNEN
EIN GESUNDES UND
ERFOLGREICHES
JAHR 2026
Die Kandidaten der Liste für Alle
Hans Henninger, Fritz Hein,
Edeltraud Imschloß,
Ulrich Messlinger,
Herbert Schultheiß,
Helmut Hoffmann, Gabi Hein,
Dominik Löll, Nico Klein,
Norman Habram, Karin Keitel,
Stefan Leibel, Anja Hiemeyer,
Tobias Heidingsfelder
Liste für Alle
Flachslanden
www.listefueralle.de
POLITISCHE ANZEIGE – Der Auftraggeber ist Hans Henninger –
Die Anzeige steht im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026
in Flachslanden. Weitere Infos unter:
https://www.flachslanden.de/Liste_fuer_Alle_27122025.pdf

Aus heimischer Jagd Reh- und Wildschweinfleisch
küchenfertig ohne Knochen zu verkaufen.
G. König, Sondernohe Tel-Nr. 09829 932856

Metallbau Schmidt GmbH
Flachslanden
Wir danken Ihnen herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.
Für das neue Jahr 2026 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.
Wir freuen uns darauf, Sie auch in Zukunft begleiten zu dürfen.
Metallbau Schmidt GmbH | Marco & Jürgen Nähr
Schulstraße 12 | 91604 Flachslanden
... Ihr zuverlässiger Partner für Treppen, Geländer, Überdachungen und vieles mehr!
info@metallbau-schmidt-gmbh.com | 09829 28499 0
www.metallbau-schmidt-gmbh.com

TURNTEC.
ENDLICH: BLINKER FÜR BIKES.
RÜCKLICHT MIT BREMSLICHTFUNKTION
Für Ihre Sicherheit
Wir beraten Sie gerne!
jetzt Servicetermin vereinbaren
Kontakt über: 09829/242 oder anfragen@schmidts-radladen.de
SCHMIDT's RADLADEN
Flachslanden
www.schmidts-radladen.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Thomas Bartelmeß
Beratungsstellenleiter
Boxau 14
91604 Flachslanden
Thomas.Bartelmess@vlh.de
☎ 09829 212315

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 StBerG.

Schülerhilfe!
Das Original. Seit 1974.

In Zukunft bessere Noten!

- Freundliche, kompetente Nachhilfelehrer
- Individuelle Förderung
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern

Jetzt beraten lassen!

2 kostenlose Unterrichtsstunden

info@schuelerhilfe-ansbach.de
Ansbach • Promenade 10 • Tel. 0981 / 19 4 18 • www.schuelerhilfe.de/ansbach

IHR MEISTERBETRIEB FÜR

HEIZUNG | SOLAR | SANITÄR | WARTUNG

- Neubau
- Beratung
- Instandhaltung
- Kundendienst
- Sanierung
- Installation

LINDL-MAIER HAUSTECHNIK

Lindl-Maier Haustechnik GmbH & Co. KG

Kontakt direkt über:
Telefon: 09829 / 826
E-Mail: info@lindl-maier-haustechnik.de
oder Homepage:
www.lindl-maier-haustechnik.de

Wiesenstr. 28 · 91604 Flachslanden

DU WILLST

BESSERE NOTEN?

- Alle Schultypen - Alle Jahrgänge - Alle Fächer -
(außer Französisch)

- Nachhilfe
- Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung beim Homeschooling
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten
- nachhaltige Lernmethoden/Zusammenhänge erkennen

Individuell als Einzelstunde vor Ort

Kerstin Walter
Wolfsgruben 209
91604 Flachslanden

Terminvereinbarung telefonisch oder per WhatsApp >> 0160 6329056

VULKAN'S GARTEN & LANDSCHAFTSBAU
ALLES IM GRÜNEN BEREICH.

- Gartenneuanlagen
- Pflasterarbeiten
- Bagger- & Erdarbeiten
- Terrassen- & Mauerarbeiten
- Zaun- & Wegebau
- Gewerbeanlagenpflege
- Gartenpflege
- Baumfällarbeiten
- Neubepflanzung
- Gehölzschnitt

Ohmstr. 2 · 90599 Dietenhofen
0176 / 72 15 27 97
Vulkan-GaLaBau@t-online.de

Zimmerei Berger
Zimmerei Berger GmbH
Kellerfeld 15
91604 Flachslanden
0174 - 73 73 600
DACHSANIERUNGEN
Alles aus einer Hand
Erhebliche Heizkostenersparnisse
Gesünderes Wohnklima
Wertsteigerung Ihres Hauses
Minderung des CO_2 Ausstoßes
und natürlich moderne Optik
Nutzen Sie jetzt Steuervorteile + Staatliche Förderungen
www.zimmerei-berger.net

heink
Gestaltung Raum & Fassade
Parkettböden / Parkett / Massivdielen
Parkettsanierung
Vinyl / Designbeläge
Teppichböden
Nadelfilz / Kugelgarn-Böden
PVC-Böden / CV-Beläge
Korkböden
Laminatböden
Linoleum-Böden

Stich Brandschutz
Ihre Sicherheit ist uns wichtig
Die Spezialisten für Brandschutz
Brandschutz- und Brandschutzkonzepte
von A - Z aus einer Hand
www.brandschutz-stich.de
GLORIA

Vorankündigung:
Blutdruckmessgeräte - Prüftag im Februar
Können Sie Ihrem Blutdruckmessgerät noch vertrauen?
Im Februar können Sie Ihr Messgerät bei uns prüfen lassen.
OMRON
Drucktest
Dichtigkeit
Funktion
alle Hersteller¹
¹Ausgenommen sind quecksilberhaltige Sphygmomanometer und Discounter-Blutdruckmessgeräte ohne Prüfmodi.
Daher keine Gewähr auf Prüfbarkeit aller Marken oder Hersteller.
Apotheke Lehrberg
APOTHEKE LEHRBERG, Obere Hindenburgstr. 30 ★ 91611 Lehrberg, Telefon 09820-237

Folge uns auf Instagram!

markt | praeventicus Apotheke

Markt-Apotheke | Marktplatz 5 | 90599 Dietenhofen

Praeventicus-Apotheke | Altendettelsauer Str. 3 | 91580 Petersaurach

Unsere aktuellen Angebote

Sparen ohne Nebenwirkungen!

Antall® bei Reizhusten und Heiserkeit Saft

- 29 %

Statt ~~14,90 €~~

8,45 €

100 ml 1 l = 84,50 €

NUROFEN Junior Fieber- und Schmerzsaft Erdbeere 4%*

- 31 %

Statt ~~7,95 €~~

5,45 €

100 ml 1 l = 54,50 €

Nasenspray mea® 0,1% ohne Konservierungsstoffe*

- 46 %

Statt ~~5,45 €~~

2,95 €

10 ml 1 l = 295,00 €

Paracetamol-ratiopharm® 500 mg Tabletten*

- 43 %

Statt ~~3,45 €~~

1,95 €

20 Stück

Voltaren Schmerzgel forte 23,2 mg/g Gel*

- 10,00 €

Statt ~~34,95 €~~

24,95 €

180 g 1 kg = 138,61 €

Canephron® Uno Tabletten*

- 37 %

Statt ~~26,95 €~~

16,95 €

30 Stück

Caricol®-Gastro Sticks

- 29 %

Statt ~~10,49 €~~

7,45 €

7 x 20 g 1 kg = 53,21 €

Allegra® Allergietabletten 20 mg*

- 40 %

Statt ~~29,95 €~~

17,95 €

50 Stück

OMNi-BiOTiC® SR-9 mit B-Vitaminen Portionsbeutel

- 30 %

Statt ~~46,95 €~~

31,95 €

28 x 3 g 1 kg = 380,36 €

Alle Preise sind Abholpreise in Euro inkl. gesetzlicher MwSt. Alle Angaben nach Herstellerangaben. Irtümer sind nicht ausgeschlossen. Solange Vorrat reicht. Irtümer und alle Rechte vorbehalten. *UVP oder AVP (Preis, der für den Fall der Abgabe zu zahlen der gesetzlichen Krankenkasse (KK) oder pharmazeutischen Unternehmen vom Zwecke der Abrechnung der Apotheken mit der Krankenkasse gegenüber der Informationsstelle für Arzneimittelpreise (Stelle IPK) angegebene amtlichen Produkt-Bruttopreis im Sinne der § 78 Abs. 3 S. 1, 2 AMG, der von der KK im Gesamtmittel der Erstattung bezahlt TPL in die Rechnung angezeigt wird). **Zu Preisen und Sonderangeboten kann Sie die Packungsbeilage und kann Sie Ihre Ärzte, Ihnen Rat oder in Ihrer Apotheke.

Markt-Apotheke | Markt-Apotheke Dietenhofen e.K. | Marktplatz 5 | 90599 Dietenhofen | Telefon 09824/9117
Praeventicus-Apotheke | Praeventicus Apotheken e.K. | Altendettelsauer Str. 3 | 91580 Petersaurach | Telefon 09872/9209944

Gültig vom 02.01.2026 bis 31.03.2026

BLITZSCHNELL GELIEFERT! UNSER BOTENDIENST FÜR IHRE GESUNDHEIT.

Noor Al-Zuhair
PKA-Auszubildende

CRP-Check: Entzündungen schnell erkennen

Schnell, einfach und direkt vor Ort: Wir messen Ihren CRP-Wert!

Verschiedenste Blutwerte können Auskunft über unseren Gesundheitszustand geben. Wir bestimmen in der Apotheke unter anderem Ihren Vitamin-D-Status, den Langzeitzuckerwert (HbA1c) und den sehr interessanten CRP-Wert.
CRP ist die Abkürzung für C-reaktives Protein und zählt den wichtigsten Blutwert zur Erkennung einer Entzündung im Körper dar. Er kann ein Hinweis auf eine Infektion mit Bakterien oder Viren sowie auf chronische Erkrankungen wie Rheuma oder Tumore sein.
Bei akuten Entzündungen, wie z.B. Appendizitis oder chronisch hohen Blutzuckerwerten, ist der CRP-Wert häufig leicht erhöht. Die genaue Interpretation gehört in die Hände eines Arztes, der weiterführende Diagnostik veranlassen kann. Früherkennung und gezielte Therapie sind entscheidend, um ernste Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen oder auszuschließen.

CRP-Check
Jetzt Termin vereinbaren!

AKTIONSPREIS
7,45 €
statt 11,00 €*

*Angebotsgültig vom 02.01. - 31.03.2026

*Die Preise sind zuzüglich gesetzlicher MwSt. Alle Angaben sind nur solange unseren Vorrat reicht und vorbehaltlich Irrtümern und Preisänderungen.

Regulafit Power & Relax Kapseln

- 6,00 €
Statt ~~20,95 €~~
14,95 €

30 Stück

Regulafit Magnesium 150 Kapseln

- 6,00 €
Statt ~~20,95 €~~
14,95 €

60 Stück

Dr. Theiss Melatonin+Magnesium 400 Schlaf-Komplex Pulver

- 31 %
Statt ~~17,95 €~~
12,45 €

30 x 5 g 1 kg = 83,00 €

Tyrosur® Wundheilgel*

- 37 %
Statt ~~13,45 €~~
8,45 €

15 g 1 kg = 563,33 €

Eucerin® AtopiControl Dusch- und Badeöl

- 27 %
Statt ~~20,45 €~~
14,95 €

400 ml 1 l = 37,38 €

Eucerin® AtopiControl Balsam

- 31 %
Statt ~~25,95 €~~
17,95 €

400 ml 1 l = 44,88 €

15% Gutschein
auf einen Artikel Ihrer Wahl

CP517331

gültig von 02.01. - 11.01.2026

Ausgenommen rezeptpflichtige Arzneimittel, Zuzahlungen und bereits reduzierte Artikel. Nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Einmalig einlösbar in der **Markt-Apotheke Dietenhofen oder der Praxentitus-Apotheke in Petersaurach.**

10% Gutschein
auf einen Artikel Ihrer Wahl

CP269660

gültig von 16.02. - 22.02.2026

Ausgenommen rezeptpflichtige Arzneimittel, Zuzahlungen und bereits reduzierte Artikel. Nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Einmalig einlösbar in der **Markt-Apotheke Dietenhofen oder der Praxentitus-Apotheke in Petersaurach.**

20% Gutschein
auf einen Artikel Ihrer Wahl

CP405534

gültig von 30.03. - 12.04.2026

Ausgenommen rezeptpflichtige Arzneimittel, Zuzahlungen und bereits reduzierte Artikel. Nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Einmalig einlösbar in der **Markt-Apotheke Dietenhofen oder der Praxentitus-Apotheke in Petersaurach.**

Alle Preise und Abbildungen in Euro inkl. gesetzlicher MwSt. Alle Angaben nicht kumulierbar mit anderen Aktionsartikeln, solange Vorrat reicht, Irrtum und alle Preise vorbehalten. *UVP oder AVP Preis, der für den Fall des Angebots zu zahlen der gesetzlichen Krankenkasse (KK) und pharmazeutischen Unternehmer vom Zweck der Abrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen gegenüber der Informationsstelle für Arzneimittelpreise GmbH (IFA) angegebene amtliche Festpreis Hapakosmen im Sinne der § 78 Abs. 3 S. 1, 2, 10 AMG, der von der KK im Anwendungsfall der Erstattung zugrunde liegt. Es ist der Apotheke ausgestellt wird. Z.Zt. Rabatt- und Bonuseinlösungen kann Sie bei Partnerapotheken und Kopie Sie Ihre Karte. Einen Arzt oder in Ihrer Apotheke.

Markt-Apotheke | Markt-Apotheke Dietenhofen e.K. | Marktplatz 3 | 91555 Dietenhofen | Telefon 09826/ 9117
Praxentitus-Apotheke | Praxentitus Apotheken e.K. | Albrechtstrasse Nr. 7 | 91560 Petersaurach | Telefon 09872/ 3029944

Gültig vom 02.01.2026 bis 31.03.2026

Ihr Insektenschutz-Experte mit eigener Fertigung

INSETTO®

Ready to fly – sei dabei!

Wir sind Insetto – ein familiengeführtes Unternehmen mit Herz und Wachstum. Seit 2002 entwickeln und produzieren wir in Weihenzell passgenauen Insektenschutz, den unsere Kundinnen und Kunden bequem über unseren Onlineshop insetto.eu bestellen können. Was uns antreibt? Die Begeisterung für Qualität, Präzision und Kundenzufriedenheit. Deshalb beraten wir mit echter Kompetenz – und stehen mit vollem Einsatz hinter dem, was wir tun. Weil wir uns kontinuierlich weiterentwickeln, freuen wir uns, unser Team zu verstärken – vielleicht ja bald mit Dir?

Unsere aktuellen Stellenangebote

Assistenz der Verkaufsleitung (m/w/d)

Vollzeit oder Teilzeit (ab 2026)

Unterstützung im organisatorischen und administrativen Bereich des Verkaufs- & Servicebüros. Arbeitszeiten Mo–Fr, flexibel nach Absprache von 8-18 Uhr.

Kundenberatung und/oder Reklamationsbearbeitung (m/w/d)

Teilzeit oder Minijob (ab 01/2026)

Bearbeitung von Kundenanfragen & -reklamationen.

Kundenberatung und Übersetzungsarbeit in Französisch (C2) (m/w/d)

auf Vollzeit, Teilzeit oder Minijob (ab sofort)

Kundenberatung & Übersetzung ins Französische.

Reinigungskraft (m/w/d)

auf Teilzeit oder Minijob (ab Anfang 2026)

Reinigung der Büros, Sanitär- & Aufenthaltsräume.

Warum du bei uns arbeiten solltest

- ✓ Spannende Aufgaben in einem motivierten und familiären Team
- ✓ Flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten (je nach Bereich)
- ✓ Firmenevents, E-Bike-Leasing und viele weitere Benefits
- ✓ Weiterbildungsmöglichkeiten für deine persönliche Entwicklung
- ✓ Modernes Arbeitsumfeld in einem neuen, bestens ausgestatteten Gebäude

So bewirbst du dich

Mach' dir hier ein Bild von unsrem Firmen-Video

Sende deine Unterlagen über unser Bewerbungsformular unter **insetto.eu/jobs** oder per E-Mail an **bewerbung@insetto.eu**

Insetto GmbH
Gewerbering 30
91629 Weihenzell

Telefon +49 9802 25497-932
www.insetto.eu

© Insetto GmbH · 10/25

A1 KTM Duke 125ABS
A2 Honda CB 500 F 35 KW
A Honda CBF 600 54 KW
Klasse B auf Wunsch
Sonderfahrten bis Berlin
Berufskraftfahrer
Weiterbildung
Aufbauseminare
Telefon 09829-3 82
Mobil 0172-8 65 55 52
FAHRSCHULE
Ansbach - Flachslanden
Graf
Inh.: Helmut Pfitzner
Unterricht in Flachslanden:
Di + Do
18.30 - 20.00 Uhr
www.graf-fahrschule.de

POPP IMMOBILIEN
freundlich - menschlich - kompetent
Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?
Wir beraten Sie gerne und unverbindlich!
Popp Immobilien GBR
Sonnenweiß 10, 91604 Flachslanden
www.poppimmobilien.com
Inge Popp
Mobil: 0175-1954199
Christina Popp
Mobil: 0176-13637329
Telefon: 09829-1567
Mail: info@poppimmobilien.com

ehemann
planen & bauen
Industriestraße 12
91604 Flachslanden
Tel. 09829 - 94181
info@ehemann-bau.de
Wir bauen, um Sie zu begeistern!
• ROHBAU
• AUSBAU
• SANIERUNG
• Individuell
• Zuverlässig
• Leistungsstark
• Schlüsselfertig
• Zum Festpreis
www.ehemann-bau.de

HORNIG
PHOTOVOLTAIK ZENTRUM

MEHR FREIHEIT MIT PHOTOVOLTAIK
UNABHÄNGIG · WIRTSCHAFTLICH · LANGLEBIG

regional und kundennah

Fragen Sie jetzt Ihr unverbindliches Angebot an!

TEL.: 09829 / 9329290 | 91604 FLACHSLANDEN | INFO@PHOTOVOLTAIK-HORNIG.DE

Ihr Partner für Bad · Sanitär · Kundendienst
Komplett mein Bad.

Meßlinger
DIE BADGESTALTER

Direkt an der B13!

Meßlinger Sanitärtechnik GmbH
In der Seel 18 · 91611 Lehrberg
Telefon: 09820 / 918 68 60

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.messlinger-bad.de

Ihr zuverlässiger Partner für Heizung, Solar und Lüftung

Horst GRITA
WÄRMETECHNIK

In der Seel 18
91611 Lehrberg
Telefon: 09820/ 91 86 86 86
Fax: 09820/ 91 86 86 89

Wir beraten Sie gerne...
- Heizungsmodernisierung
- Energieeinsparung
- Renovierung
- Sanierung
- Neubau
- Kundendienst

NOTDIENST 0151/26625176

WIR BRINGEN WÄRME IN IHR ZUHAUSE!